

# Richard Martin Honig – Vertreibung, Wiedergutmachung und Rückkehr

*Eva Schumann*

## A. Einführung\*

Die Vertreibung Honigs aus Deutschland im Jahr 1933, die Wiedergutmachung dieses Unrechts in der Bonner Republik sowie Honigs Rückkehr nach Göttingen zu Lehr- und Forschungsaufenthalten seit 1954 sollen in einen etwas größeren Kontext gestellt werden. Daher wird erstens auf die politische Situation in der Stadt und an der Universität Göttingen gegen Ende der Weimarer Republik und zu Beginn der NS-Zeit eingegangen. Zweitens werden die Besonderheiten in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Göttingen an den Zeitenwenden 1933 und 1945 herausgearbeitet. Schließlich wird drittens der beschämende Umgang mit Emigranten in der Nachkriegszeit, insbesondere im Zusammenhang mit deren Wiedergutmachungsverfahren in den 1950er Jahren, am Beispiel von Honig nachgezeichnet.

---

\* In diesem Beitrag sind unveröffentlichte Quellen aus den folgenden Archiven verarbeitet: Archiv der Juristischen Fakultät Göttingen (Jur Fak): Dekanatsberichte, Personalakten (PA); Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Hannover (NLA HA); Universitätsarchiv Göttingen (UniA GÖ); Kuratoriumsakten (Kur.), Rektoratsakten (Rek.).

Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 15.09.2023.

Helen Abram und Timo Albrecht danke ich für vielfältige Hilfe; besonderer Dank gebührt Oliver Hartlieb, der mir bei der Recherche und Sichtung der umfangreichen Archivalien geholfen hat.

## B. Versetzung in den Ruhestand und Emigration

### I. Die Situation in der Stadt und an der Universität Göttingen seit Mitte der 1920er Jahre

1925, als Richard Martin Honig sechs Jahre nach seiner Habilitation entsprechend den damaligen Gepflogenheiten zum nicht beamteten außerordentlichen Professor ernannt worden war,<sup>1</sup> begann der Göttinger Chemiestudent Achim Gercke eine Rassenstatistik anzulegen. Im sog. Archiv für berufsständische Rassenstatistik sollten sämtliche in Deutschland lebenden Juden aufgenommen werden,<sup>2</sup> um der

---

<sup>1</sup> Da Honigs Leben auch in anderen Beiträgen dieses Sammelbandes behandelt wird, seien hier nur die wichtigsten Daten bis 1933 genannt: Nach seinem Studium in München und Breslau (1910–1913) und der Ersten Staatsprüfung (in Breslau am 5. Juli 1913) absolvierte Honig den juristischen Vorbereitungsdienst (1913–1919) und schloss währenddessen (1914) seine Promotion in Erlangen bei Philipp Allfeld ab („Der ungleichartige Rückfall als allgemeiner Strafschärfungsgrund“, Diss. iur., Universität Erlangen, 1914). 1916 heiratete er Kaete Heilfron, Tochter des Juristen Dr. Eduard Heilfron (1860–1938), an dessen Festschrift Honig 1930 mitwirkte (zu Heilfron, der zwischen 1900 und 1933 einen Großteil der juristischen Grundrissliteratur verfasste: *Landau*, Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Heinrichs et al. [Hg.], *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 133 [159 f.]). Drei Söhne wurden in den Jahren 1917 (Richard), 1924 (Jürgen) und 1932 (Werner) geboren. 1917 zog Honig nach Göttingen. Seine 1919 veröffentlichte Habilitation „Die Einwilligung des Verletzten“ hatte Robert von Hippel betreut. Seit 1921 nahm Honig Lehraufträge in Göttingen, aber auch an anderen Universitäten (Bonn und Köln) wahr. An die Habilitation schloss sich eine mehrjährige Bewährungsfrist bis zur Ernennung zum nicht beamteten außerordentlichen Professor an. Nach weiteren sechs Jahren als außerordentlicher Professor (1925–1931) wurde Honig 1931 zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht ernannt. Hierfür war an der Göttinger Fakultät ein zweites Ordinariat für Strafrecht neu eingerichtet worden, welches die Fakultät bereits Ende 1928 beantragt hatte. Dazu insgesamt NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 24, 45; UniA GÖ, Kur. 4416, Bl. 1; Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 238; *Weiglin*, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.; *ders.*, in diesem Band, S. 27 ff.

<sup>2</sup> Dazu aus der zeitgenössischen Literatur: *Haase*, Aufstand in Niedersachsen. Der Kampf der NSDAP 1921/24, 1. Halbbd. 2. vermehrte und verbesserte Niederschrift, 1942, S. 685–718. Zu Gerckes Archiv auch *Dahms*, Einleitung, in: Becker et al. (Hg.), *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, 2. Aufl., München 1998, S. 29 (31); *Szabó*, Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 44 f.

„Überfremdung der Berufsstände in Deutschland“ entgegenzuwirken<sup>3</sup> und insbesondere den „jüdischen Einfluß“ an den Hochschulen nachzuweisen.<sup>4</sup> Hierfür sichtete Gercke neben Nachschlagewerken wie Kürschners Gelehrten-Kalender auch Lebensläufe mit Religionsangaben in Dissertationen. Tatkräftige Unterstützung erhielt er dabei von Mitarbeitern der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.<sup>5</sup>

1928 erschien das erste vom Archiv für berufsständische Rassenstatistik herausgegebene Heft zur Universität Göttingen mit dem Titel „Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen. Ein familienkundlicher Nachweis über die jüdischen und verjudeten Universitäts- und Hochschulprofessoren“.<sup>6</sup> Die Hefte 2 bis 8 enthielten entsprechende Nachweise für die Universitäten Berlin, Breslau und Königsberg.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Entschließung des Kreises der Freunde und Förderer des Archivs für berufsständische Rassenstatistik, Göttingen im September 1926; abgedruckt bei *Haase* (Fn. 2), S. 695 f.

<sup>4</sup> Nach *Haase* (Fn. 2), S. 687, sollte das Archiv auch dazu dienen, „eine Waffe in die Hand zu bekommen, die das Deutsche Reich dereinst in den Stand versetzten sollte, auch ‚den letzten faßbaren Hebräer‘ und sämtliche Mischlinge aus dem deutschen Volkskörper auszuschneiden und des Landes zu verweisen“.

<sup>5</sup> Dazu *Eck*, Zur Entstehung des Archivs für berufsständische Rassenstatistik in der Göttinger Universitätsbibliothek, in: Vodosek/Komorowski (Hg.), Bibliotheken während des Nationalsozialismus, Teil 1, Wiesbaden 1989, S. 327 (329 ff.); *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (32); *Thieler*, „Volksgemeinschaft“ unter Vorbehalt. Gesinnungskontrolle und politische Mobilisierung in der Herrschaftspraxis der NSDAP-Kreisleitung Göttingen, Göttingen 2014, S. 65. Neben den genannten Quellen wurde auch der sog. Semi-Kürschner des völkischen Journalisten und Schriftstellers Philipp *Stauff* (1876–1923) ausgewertet (Semi-Kürschner oder Literarisches Lexikon der Schriftsteller, Dichter, Bankiers, Geldleute, Ärzte, Schauspieler, Künstler, Musiker, Offiziere, Rechtsanwälte, Revolutionäre, Frauenrechtlerinnen, Sozialdemokraten usw., jüdischer Rasse und Versippung, die von 1813–1913 in Deutschland tätig oder bekannt waren, Selbstverlag Berlin 1913; das Werk wurde in vier Teilen, allerdings unvollständig, 1929–1931 erneut unter dem Titel „Sigilla Veri“ veröffentlicht).

<sup>6</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen. Ein familienkundlicher Nachweis über die jüdischen und verjudeten Universitäts- und Hochschulprofessoren, Heft 1: Universität Göttingen, 1928. Auf dem Titelblatt heißt es: „Vollständiges Verzeichnis sämtlicher jüdischen, jüdischversippten und jüdisch beeinflussten Professoren der Universität Göttingen, das sind 32 %“. Als „jüdisch beeinflusst“ galten nach dem Vorwort Personen, bei denen sich die Abstammung nicht klären ließ, die aber „doch so stark jüdisch beeinflusst [erscheinen], daß sie als ‚Judengenossen‘ bezeichnet werden können“ (S. 3).

<sup>7</sup> Die Hefte 2 und 3 von 1928 und 1929 sowie die Hefte 5 und 8 von 1930 und 1932 bezogen sich auf die Medizinische und Philosophische Fakultät der Universität Berlin, Heft 4 von 1930 behandelte die Universität Königsberg und gab für die Juristische Fakultät einen Anteil von 14 % „jüdischen oder jüdisch versippten Professoren“ an (Titelblatt und S. 53). Die Hefte 6 und 7 von 1931 erfassten die

Die Statistik für die Göttinger Universität wies im Wintersemester 1926/27 einen durchschnittlichen Anteil jüdischer und sog. verjudeter Professoren in Höhe von 32 % aus. Betont wurde, dass „der jüdische Einfluß unter den ord. Professoren der juristischen Fakultät“ mit fast 50 % „am stärksten“ sei.<sup>8</sup> Die jüdischen Hochschullehrer wurden im Folgenden geordnet nach ihrer Religionszugehörigkeit und weiteren Kriterien aufgeführt. In der ersten Gruppe, bei den Angehörigen der mosaischen Religion, findet sich auch Honig, obwohl er zum Christentum konvertiert war.<sup>9</sup> Die einzelnen Einträge auf den folgenden Seiten der Statistik enthalten dann weitere Details zur jüdischen Herkunft der aufgeführten Professoren (Anhang 2, Abb. 1.1-1.4, S. 366 ff.).<sup>10</sup>

Gercke, der 1926 in Göttingen in die NSDAP eingetreten war, zog 1931 mit seinem Archiv in die Parteizentrale der NSDAP nach München (in das sog. Braune Haus) und wurde dort zum Abteilungsleiter der „NS-Auskunft bei der Reichsleitung der NSDAP“ ernannt. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Karteikarten rund 70.000 Namen umfasst haben.<sup>11</sup> Das auch danach stetig weiter ausgebauten Archiv diente im Zusammenhang mit dem Erlass des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933,<sup>12</sup> auf dessen Grundlage auch Honig entlassen werden sollte, der Überprüfung der von den Beamten gemachten Angaben über ihre Abstammung. Gercke war inzwischen zum Leiter der „Dienststelle des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsinnenministerium“ in Berlin aufgestiegen

---

Universität Breslau; für die Juristische Fakultät wurde der Anteil der „jüdischen Professoren“ – ebenso wie für Göttingen – mit 47 % angegeben (Heft 7, Titelblatt und S. 103). Eine zweite Reihe mit vier Heften aus dem Jahr 1930 führte jüdische und als jüdisch geltende Richter und Staatsanwälte an den Gerichten in Berlin und Schlesien auf. Nach *Dabms*, Die Universität Göttingen 1918 bis 1989: Vom „Goldenen Zeitalter“ der Zwanziger Jahre bis zur „Verwaltung des Mangels“ in der Gegenwart, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 395 (409), zeigten „die Statistiken über die Vertretung der Juden in akademischen Berufszweigen [...] Wirkung, wurde doch nun den von Arbeitslosigkeit bedrohten Akademikern suggeriert, eine Reduktion des jüdischen Anteils etwa an den freien Berufen der niedergelassenen Ärzte oder Rechtsanwälte würde ihre Berufsperspektiven sofort gewaltig verbessern“.

<sup>8</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen (Heft 1) (Fn. 6), S. 5.

<sup>9</sup> Nach *Halfmann*, Eine „Pflanzstätte bester nationalsozialistischer Rechtsgelehrter“: Die Juristische Abteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Becker et al. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 102 (105), hatte sich Honig 1914 taufen lassen.

<sup>10</sup> Der jüdische Einfluß auf den Deutschen Hohen Schulen (Heft 1) (Fn. 6), S. 7 ff. (S. 12 enthält den Eintrag zu Honig).

<sup>11</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 65, 365. Vgl. weiter *Kummer*, Achim Gerckes Judenkartei, Schreiben von Kummer (Reichserziehungsministerium) an das Reichsinnenministerium vom 2. Juli 1937, BA BDC-REM PA. Kummer, Bl. 42–46, online unter: <https://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/Judenkartei.pdf>.

<sup>12</sup> RGBl. I, S. 175. Das Gesetz wurde als *Berufsbeamtengesetz* (BBG) bezeichnet.

und hatte als Dienststellenleiter unter anderem die Aufsicht über die Durchführung des *Berufsbeamtengesetzes* (BBG).<sup>13</sup>

Gerckes rassistische Aktivitäten in Göttingen entstanden in einem bereits in den 1920er Jahren in Teilen rechtsradikalen und antisemitisch geprägten städtisch-universitären Milieu.<sup>14</sup> So erfolgte die Gründung der Göttinger Ortsgruppe der NSDAP 1922 maßgeblich aus der Studentenschaft heraus, die auch an ihrer organisatorischen Weiterentwicklung entscheidend beteiligt war.<sup>15</sup> In der SA und der SS, die in Göttingen stark das öffentliche Bild der NSDAP prägten, gab es viele aktive Studenten und insgesamt trug die Göttinger Studentenschaft zur Radikalisierung des politischen Klimas bei.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Dazu insgesamt *Eck* (Fn. 5), S. 327 (330); *Thieler* (Fn. 5), S. 365, Fn. 208; *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 5. Aufl., Frankfurt a. M. 2015, S. 179. Weiterführend zu Achim Gercke: *Essner*, Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002, S. 70, 76 ff., 86 ff.; *Maruhn*, Staatsdiener im Unrechtsstaat. Die deutschen Standesbeamten und ihr Verband unter dem Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./Berlin 2002, S. 62 ff.

<sup>14</sup> Dazu *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (408 f.). Zum Antisemitismus an der Universität in den 1920er Jahren *Manthey/Tollmien*, Juden in Göttingen. II. 1918 bis 1933: Wirtschaftlich-kulturelle Integration und erstarkender Antisemitismus, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 684 (695 ff.). Zur Entwicklung in Göttingen seit 1930, insb. zu (auch gewaltsamen) antisemitischen Aktionen: *Hasselborn*, Göttingen 1917/18–1933, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 63 (104 ff.); *Manthey/Tollmien*, ebd., S. 699 ff.

<sup>15</sup> Treibende Kraft der NSDAP-Ortsgruppe Göttingen war Ludolf Haase, damals Medizinstudent in Göttingen (von Haase stammt die in Fn. 2 angegebene Schrift); *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (89). Zum Antisemitismus in der Göttinger Studentenschaft *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (695).

<sup>16</sup> Dazu *Thieler* (Fn. 5), S. 359; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (1933–1945), Diss. phil. Göttingen 1998, S. 222, online unter: <https://hdl.handle.net/11858/00-1735-0000-0022-5D5D-9>. Die Göttinger Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) erreichte im Jahr 1931 die absolute Mehrheit bei den Wahlen zum Selbstverwaltungsparlament der Studentenschaft. Die Machtübernahme feierten die schon vor 1933 mehrheitlich nationalsozialistisch gesinnten Göttinger Studenten mit einem Fackelzug, an dem große Teile der Studentenschaft beteiligt waren. Dazu und zum Göttinger NS-Studentenbund auch *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (36 f., 39); *ders.*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (408 f.). Zur Entwicklung an anderen Universitäten *Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990, S. 189 ff.

Bei den Reichstagswahlen lagen die NSDAP-Ergebnisse in Göttingen seit 1924 deutlich über dem Reichsdurchschnitt – bis 1930 waren sie jeweils mindestens doppelt, 1928 sogar fast viermal so hoch.<sup>17</sup> Bei den Kommunalwahlen 1929 konnte die NSDAP in Göttingen nach Coburg reichsweit sogar das zweitbeste Ergebnis verzeichnen.<sup>18</sup> Ende der 1920er Jahre galt Göttingen daher als „NS-Hochburg“.<sup>19</sup>

1933 umfasste der Lehrkörper der Universität Göttingen, die zu den mittelgroßen Universitäten im Reich gehörte,<sup>20</sup> ca. 250 Personen. Von dieser Gruppe wurden gut 20 % während der NS-Zeit entlassen, in den vorzeitigen Ruhestand versetzt oder auf andere Art vertrieben.<sup>21</sup> Insgesamt wurden 53 Wissenschaftler/innen entlassen – davon fast drei Viertel aus rassistischen und der Rest aus anderen politisch-ideologischen Gründen.<sup>22</sup> Unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses waren es sogar 95 Personen.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> Die Wahlergebnisse sind abgedruckt bei *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (94, 99, 111, 123, 126) und im Überblick bei *Thieler* (Fn. 5), S. 64. Die NSDAP und die ebenfalls rechtsradikale Deutschnationale Volkspartei (DNVP) erhielten bei den Reichstagswahlen in Göttingen 1924 zusammen 36 % der Stimmen. Bei den Reichstagswahlen am 31. Juli 1932 erzielte die NSDAP in Göttingen mit 51 % die absolute Mehrheit (reichsweit 37,4 %). Dazu *Hasselborn*, ebd., S. 122 f.

<sup>18</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 57. Bei der Reichspräsidentenwahl am 10. April 1932 (2. Wahlgang) erzielte Hitler in Göttingen 50,9 % der Stimmen (reichsweit 36,8 %) und lag damit vor Hindenburg, der in Göttingen 44,5 % der Stimmen erhielt (reichsweit 53 %). Das *Göttinger Tageblatt* titelte „Göttingen wählt Hitler!“ Zit. Nach *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (120).

<sup>19</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 58; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 73.

<sup>20</sup> *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (32) geht von gut 3.600 Studierenden aus. Die Stadt Göttingen hatte 1933 ca. 47.000 Einwohner, sodass jeder 13. Einwohner Student war. *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 247.

<sup>21</sup> Dazu *Thieler* (Fn. 5), 364 f., die zu dieser Gruppe ordentliche und außerordentliche Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten zählt. *Szabó* (Fn. 2), S. 44, geht von leicht abweichenden Zahlen aus. Mit den Begriffen „Vertreibung“ und „Entlassung“ werden auch entlassungsähnliche Vorgänge erfasst, wie etwa auf massiven Druck hin eingereichte Anträge auf Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand. Entscheidend ist dabei der Umstand, dass das Ende der universitären Tätigkeit nicht freiwillig erfolgte, sondern auf den politischen Verhältnissen seit 1933 beruhte. So auch *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (131 f.).

<sup>22</sup> *Szabó* (Fn. 2), S. 52, Fn. 92. Die Namen der 53 vertriebenen Wissenschaftler stehen auf einer 1989 in der Aula am Wilhelmsplatz angebrachten Gedenktafel.

<sup>23</sup> Seit 2017 werden diese auf einer Gedenktafel an der Aula am Wilhelmsplatz namentlich aufgeführt, online unter: <http://www.ns-zeit.uni-goettingen.de/gedenken-an-verfolgte-wissenschaftlerinnen-und-wissenschaftler-an-der-aula-am-wilhelmsplatz/>. Eine Aufstellung zu den vertriebenen Wissenschaftler/innen findet sich auch bei *Becker*, Aufstellung der Professoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Nachwuchswissenschaftler, die infolge der nationalsozialistischen Maßnahmen die Universität Göttingen verlassen mussten, in: *ders. et al.* (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 710–719.

Gestützt wurden die Entfernungen aus dem Amt in der ersten Entlassungswelle meist auf das *Berufsbeamtenengesetz* nebst den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Die zweite Entlassungswelle folgte auf das *Reichsbürgergesetz* vom 15. September 1935, einem der drei *Nürnberger Gesetze*. Die bis dahin noch im Amt verbliebenen jüdischen Beamten wurden ganz überwiegend nach § 4 II S. 1 der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* zum 31. Dezember 1935 in den Ruhestand versetzt.<sup>24</sup> Deutschlandweit waren von dem vertriebenen wissenschaftlichen Personal gut 80 % „nicht arischer“ Abstammung<sup>25</sup> bzw. mit einem „nicht arischen“ Ehepartner verheiratet.<sup>26</sup>

Es gab Universitäten in Deutschland, wie etwa Berlin und Frankfurt a. M., bei denen gut ein Drittel des Lehrkörpers entlassen wurde. Allerdings finden sich auch Universitäten, bei denen mangels jüdischer Ordinarien der Anteil der Entlassenen sehr gering war (etwa Tübingen mit einem Anteil von nur 4 %).<sup>27</sup> Da die Universität Göttingen am Ende der Weimarer Republik einen hohen Anteil an jüdischen und liberal eingestellten Professoren zu verzeichnen hatte, stand sie bezüglich der Entlassungen im Reich auf einem der vorderen Plätze: Es gab nur vier Universitäten, an denen prozentual ein höherer Anteil des wissenschaftlichen Personals entlassen wurde.<sup>28</sup> In Göttingen war die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät auf-

---

<sup>24</sup> Dazu insgesamt *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (133 ff.); *Göppinger* (Fn. 16), S. 69 ff.; *Szabó* (Fn. 2), S. 32 ff.

<sup>25</sup> Der NS-Begriff „nicht arischer“ Abstammung erfasst alle Personen, die aus antisemitisch-rassistischen Gründen während der NS-Zeit entlassen wurden, also auch Personen, die sich selbst nicht als „jüdisch“ einordneten, aber unter die NS-Rassengesetze fielen. Dazu *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (129, Fn. 20).

<sup>26</sup> Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (144). Dort finden sich im Folgenden (S. 144 ff.) auch Ausführungen zu den anderen Entlassungsgründen.

<sup>27</sup> Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (140 f.), die zu Recht darauf hinweisen (S. 148), dass die Entlassungsstatistiken „in erster Linie Auskunft über die Personalpolitik der Hochschulen vor der nationalsozialistischen Machtübernahme“ und über „die sehr unterschiedliche Bereitschaft der einzelnen Universitäten und Fakultäten während der Weimarer Republik, jüdische Wissenschaftler zu habilitieren und zu berufen“, geben. So hatte die Universität Tübingen aufgrund ihrer konservativ-antisemitischen Berufungspolitik am Ende der Weimarer Republik gar keine jüdischen Ordinarien, die nach 1933 hätten entlassen werden können. Dazu auch *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 249.

<sup>28</sup> Dennoch lag der Anteil der vertriebenen Wissenschaftler/innen in Göttingen nur leicht über dem reichsweiten Durchschnitt (gut 18 %). Grundlage sind die Daten von *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (140 f., 147). Von den dort aufgeführten 15 deutschen Universitäten nimmt Göttingen den fünften Platz ein. Bei den fehlenden acht von den insgesamt 23 deutschen Universitäten handelt es

grund ihres hohen Anteils als jüdisch und politisch unzuverlässig eingeordneter Professoren in besonderem Maße betroffen. Während insgesamt an der Universität ca. 20 % der Professoren entlassen wurden, waren es an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mehr als doppelt so viele.<sup>29</sup> Ebenfalls zahlreiche Entlassungen hatte die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät zu verzeichnen – dies hatte den unwiederbringlichen Verlust des „Weltruhms“ der Universität Göttingen zur Folge.<sup>30</sup>

Die ersten Entlassungen auf der Grundlage des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* vom 7. April 1933 wurden von den Nationalsozialisten in den Semesterferien im Frühjahr 1933 sorgfältig vorbereitet. Voraus gingen antisemitische Hetzkampagnen und der von der Reichsleitung der NSDAP für den 1. April 1933 geplante sog. Judenboykott, der sich vor allem gegen „jüdische“ Geschäfte, Banken, Rechtsanwaltskanzleien und Arztpraxen richten sollte.<sup>31</sup>

In Göttingen wollte man jedoch nicht bis zum 1. April warten: Noch vor der offiziellen Anordnung der Maßnahmen begannen am 28. März die Ausschreitungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung.<sup>32</sup> Mehr als hundert SA-Männer zertrümmerten Schaufenster von 30 Geschäften, verprügelten jüdische Geschäftsleute, wüteten

---

sich nach *Grüttner/Kinas* überwiegend um solche, die von der NS-Entlassungspolitik weniger betroffen waren (S. 141). Im Anhang (S. 152–186) finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Universitäten. *Grüttner/Kinas* weisen aber auch auf die methodischen Probleme bei der Erfassung der relevanten Daten hin (S. 128 ff.). Dies betrifft etwa auch die Frage, welcher Personenkreis zum Lehrkörper gezählt wurde (zur Problematik S. 129 ff.).

<sup>29</sup> Dazu *Schumann*, Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1933–1955, in: dies. (Hg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen 2008, S. 65 (68 f.); *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (414).

<sup>30</sup> Dazu *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (402 ff.).

<sup>31</sup> Die Anfang April in ganz Deutschland durchgeführten Boykottmaßnahmen umfassten auch gezielte Aktionen gegen die Justiz. So drangen SA-Trupps in Gerichtsgebäude ein und hinderten jüdische Rechtsanwälte und Richter an der Ausübung ihrer Berufe bzw. Ämter. Die Justizverwaltungen von Bayern und Preußen hatten in Erwartung entsprechender „Störungen der Rechtspflege“ bereits im Vorfeld der Aktionen Hausverbote gegenüber jüdischen Rechtsanwälten verhängt und jüdische Richter zwangsbeurlaubt. Dazu insgesamt *Benß*, *Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime*, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 813 (819 ff.); *Göppinger* (Fn. 16), S. 49 ff.; *Adam*, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1979, S. 47 ff.

<sup>32</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 46. Zu den Ausschreitungen am 28. März und deren Vorbereitung *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 80 ff.



in der Synagoge am Waageplatz und hinterließen vor und an den Häusern jüdischer Einwohner antisemitische Schmierereien.<sup>33</sup>

Die Göttinger Bürger sahen den Verwüstungen zu und protestierten weder während noch nach den gewalttätigen Ausschreitungen öffentlich gegen das brutale Vorgehen der SA.<sup>34</sup> Ganz im Gegenteil: In der Forschung wird davon ausgegangen, dass die Verwüstung der jüdischen Geschäfte durch die SA bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Akzeptanz stieß.<sup>35</sup> Auch die Ergebnisse der Reichstagswahl vom 5. März 1933 deuten darauf hin, dass es in Göttingen eine große Zustimmung der Bevölkerung zur NSDAP gab. Während die NSDAP im Reichsdurchschnitt 43,9 % der Stimmen bekam, erlangte sie in Göttingen bei einer Wahlbeteiligung von 91,4 % mit 51,2 % die absolute Mehrheit.<sup>36</sup>

Die von der Bevölkerung deutschlandweit ohne nennenswerte Proteste hingenommenen Boykott-Aktionen gegen Juden am 1. April waren in gewisser Weise ein Testlauf für die eine Woche später erlassenen Gesetze,<sup>37</sup> die den ersten wirkmächtigen Schritt zur Entrechtung, Vertreibung und Verfolgung von deutschen Juden

---

<sup>33</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 81 f. In Göttingen lag der Anteil der Juden an der Bevölkerung mit 0,9 % leicht über dem Reichsdurchschnitt von 0,76 %. 1933 lebten in Göttingen gut 500 Juden und es gab fast 100 „jüdische“ Geschäfte, von denen Anfang 1938 über die Hälfte nicht mehr existierten oder nicht mehr den ehemaligen Geschäftsinhabern gehörten. Gut 300 Göttinger Juden flohen aus Deutschland, mehr als die Hälfte der Göttinger Juden wurde (teilweise auch noch im Ausland) ermordet oder in den Tod getrieben. Dazu weiterführend *Tollmien*, Juden in Göttingen 1933 bis 1945: Entrechtung, Vertreibung und Ermordung, in: von Thadden/Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 704 (706 ff., 722 ff.). Zur Entwicklung der jüdischen Gemeinde in Göttingen in der Weimarer Republik *Mantbey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 ff.

<sup>34</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 82 f.

<sup>35</sup> *Ebd.*, S. 230.

<sup>36</sup> *Thieler* (Fn. 5), S. 64; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 73. Zu dem im Vorfeld betriebenen „ungemein aggressive[n] Wahlkampf“ der NSDAP *ebd.*, S. 73 ff.

<sup>37</sup> Einen Zusammenhang zwischen dem „(gelenkten) Straßenterror“ am 1. April 1933 und den beiden Gesetzen vom 7. April 1933 sieht auch *Tollmien*, Juden in Göttingen 1933 bis 1945 (Fn. 33), S. 704 (zu den Folgen der beiden Gesetze in Göttingen S. 704 ff.).

darstellten: das *Berufsbeamtenengesetz*<sup>38</sup> und das *Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft*.<sup>39</sup>

Ende April 1933 wurden die ersten sechs Angehörigen der Universität Göttingen per Telegramm beurlaubt (Anhang 2, Abb. 2, S. 370): Neben Richard Honig, der an erster Stelle genannt ist, waren dies der spätere Nobelpreisträger für Physik Max Born,<sup>40</sup> aus der Mathematik Felix Bernstein, Richard Courant und Emmy Noether sowie der Psychologe und Sozialforscher Curt Bondy.<sup>41</sup> Bondy war seit 1930 Honorarprofessor für Sozialpädagogik in Göttingen und einer der ersten deutschen Reformer des Jugendstrafvollzugs.<sup>42</sup>

Noch vor der Zwangsbeurlaubung der sechs Genannten am 25. April 1933 hatte es in Göttingen ein Vorspiel gegeben, das die Stimmung in der Stadt und die Einstellung eines nicht unerheblichen Teils des Lehrkörpers der Universität verdeutlicht. Nachdem am 13. April 1933 die ersten Beurlaubungen in Preußen bekannt geworden waren, berichtete das *Göttinger Tageblatt* in der Ostersausgabe Mitte April,

---

<sup>38</sup> Es handelte sich um eines der ersten Gesetze, das auf der Grundlage des sog. *Ermächtigungsgesetzes* vom 24. März 1933 (*Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich*) ohne parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren verkündet wurde. Nach § 1 BBG ging es um die „Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums“. Dazu *Herlemann*, ZRG-GA 126 (2009), S. 296 ff. Dort finden sich auch Zahlen zu den von den beiden Gesetzen vom 7. April 1933 betroffenen jüdischen Justizbeamten, Anwälten und Notaren sowie Durchschnittswerte zu den nach dem BBG entlassenen Beamten und Professoren (S. 303 ff.).

<sup>39</sup> RGBl. I, S. 188. Zu den Auswirkungen der beiden Gesetze *Barkai*, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt a. M. 1987, S. 35 ff.

<sup>40</sup> Max Borns Ehefrau Hedwig war die Tochter des Göttinger Rechtswissenschaftlers Victor Ehrenberg und Enkeltochter von Rudolf von Jhering. 1906 wurde Born in Göttingen promoviert; Ende der 1930er Jahre entzog ihm die Universität Göttingen den Dokortitel. Im Jahr 1953 verlieh die Stadt Göttingen anlässlich des 1.000-jährigen Stadtjubiläums Max Born, James Franck und Richard Courant die Ehrenbürgerschaft. Dazu *Renken*, Erinnerung als Lebensaufgabe. Versöhnliche Wiederannäherung und politischer Widerspruch der Remigranten Max und Hedwig Born in der Bundesrepublik, in: Terhoeven/Schumann (Hg.), Strategien der Selbstbehauptung. Vergangenheitspolitische Kommunikation an der Universität Göttingen (1945 – 1965), Göttingen 2021, S. 262 (269, 271, 306).

<sup>41</sup> Dazu *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (412 f.). *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (42 f.), vermutet, dass die sechs nicht nur wegen ihrer jüdischen Abstammung entlassen wurden, sondern auch, weil sie politisch unliebsam waren. Allen sechs gelang es später, ins Ausland zu emigrieren. Von den in Göttingen insgesamt entlassenen 53 Wissenschaftler/innen konnten zwei Drittel (35 Personen) emigrieren. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 52.

<sup>42</sup> Der NS-Strafrechtler Friedrich Schaffstein sollte ihn nach 1945 – neben Robert von Hippel – als einen seiner geistigen Lehrer ausgeben. *Schaffstein*, Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 647 (652 f.).

dass Kultusminister Rust beabsichtige, die „Judenfrage“ mit Hilfe des *Berufsbeamten-gesetzes* sofort, d.h. noch vor Semesterbeginn, zu „lösen“.<sup>43</sup>

Daraufhin entschloss sich der Physiker und Nobelpreisträger James Franck aus Protest gegen diese Maßnahmen sein Professorenamt niederzulegen, obwohl er selbst als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg unter die Ausnahmestimmungen des Gesetzes fiel. Sein Rücktrittsgesuch vom 17. April an den Rektor der Universität übermittelte Franck der liberalen *Göttinger Zeitung*,<sup>44</sup> die es am folgenden Tag veröffentlichte:

„Wir Deutschen jüdischer Abstammung werden wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt. [...] Wer im Kriege war, soll die Erlaubnis erhalten, weiter dem Staate zu dienen. Ich lehne es ab, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, wenn ich auch Verständnis für den Standpunkt derer habe, die es heute für ihre Pflicht halten, auf ihren Posten auszuhalten.“<sup>45</sup>

Franck erhielt aus ganz Deutschland zustimmende Schreiben und es gab auch einzelne positive Reaktionen in überregionalen Zeitungen.<sup>46</sup> Öffentliche Solidaritätsbekundungen der Göttinger Kollegen blieben indessen aus, vielmehr veröffent-

---

<sup>43</sup> *Göttinger Tageblatt* vom 15./16. April 1933: „In der nächsten Woche wird den Hochschullehrern ein Fragebogen zugehen, der die notwendigen Klärungen analog den Bestimmungen des Beamten-gesetzes herbeiführen wird. Kultusminister Rust beabsichtigt, auf diesem Wege die Judenfrage (§ 3 des Beamten-gesetzes) sofort anzupacken. Es soll sichergestellt werden, daß der größte Teil des Revirements noch vor dem 1. Mai erfolgt, so daß Unruhen zum Semesterbeginn vermieden werden.“ Zit. nach *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (41).

<sup>44</sup> Die *Göttinger Zeitung* war 1864 gegründet worden, während es das *Göttinger Tageblatt* seit 1889 gab. In der Weimarer Republik bediente das *Göttinger Tageblatt* das nationale bis rechtsradikale Lager. Die liberale *Göttinger Zeitung* konnte sich bis 1935 halten und wurde dann vom *Göttinger Tageblatt* aufgekauft. Dazu *Ledder*, Braune Saat. Presse in der Weimarer Republik, in: Matysiak (Hg.), Von braunen Wurzeln und großer Einfalt. Südniedersächsische Medien in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Göttingen 2018, S. 16 (16 ff., 20 ff.); *ders.*, Endlich am Ziel. Presse im Nationalsozialismus, ebd., S. 77 (96 ff.).

<sup>45</sup> Der Artikel mit der Überschrift „Freiwilliger Amtsverzicht Prof. James Francks“, *Göttinger Zeitung* vom 18. April 1933, ist abgebildet bei *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 5 nach S. 42). Dazu insgesamt auch *Szabó* (Fn. 2), S. 46 f. (Zitat auf S. 47).

<sup>46</sup> *Rosenow*, Die Göttinger Physik unter dem Nationalsozialismus, in: Becker et al. (Hg.), Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 552 (556 f.); *Thieler*, „An odd turn of fate“. James Francks Verbindungen zu Göttingen nach seiner Emigration (1933–1964), in: Terhoeven/Schumann (Hg.), Strategien der Selbstbehauptung. Vergangenheitspolitische Kommunikation an der Universität Göttingen (1945 – 1965), Göttingen 2021, S. 235 (239 ff.).

lichte das *Göttinger Tageblatt*, das damals bereits seit Jahren die NSDAP unterstützte,<sup>47</sup> am 24. April eine Gegenerklärung zum Rücktritt von Franck. Sie war von 42 Göttinger Wissenschaftlern unterzeichnet und trug den Untertitel: „Francks Rücktrittserklärung ein Sabotageakt der innen- und außenpolitischen Arbeit der nationalen Regierung – Eine Kundgebung Göttinger Dozenten“. Als „Sabotageakt“ gegen die Regierung wurde vor allem die Aussage von Franck, dass Deutsche jüdischer Abstammung wie Fremde und Feinde des Vaterlandes behandelt werden, gewertet. Weiter hieß es, die Unterzeichner hofften, „daß die Regierung die notwendigen Reinigungsmaßnahmen daher beschleunigt durchführen“ werde.<sup>48</sup>

Die Initiative für diese Gegenerklärung war maßgeblich von Rudolf Mentzel ausgegangen, der zahlreiche Professoren persönlich aufgefordert hatte, die Erklärung zu unterschreiben. Mentzel, der seit 1930 Kreisleiter der Göttinger NSDAP war und in dieser Zeit am Chemischen Institut der Universität Göttingen an der damals verbotenen Entwicklung chemischer Kampfstoffe forschte, war wenige Jahre später einer der einflussreichsten NS-Wissenschaftspolitiker.<sup>49</sup>

Die Unterzeichner der Erklärung verteilten sich mit gewissen Schwerpunkten auf alle Fakultäten. Hervorzuheben ist allerdings, dass kein einziger Jurist dabei war und aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät nur ein Privatdozent der

<sup>47</sup> Dem *Göttinger Tageblatt* wird in der Forschung schon in der Weimarer Republik eine wesentliche Rolle beim Wandel Göttingens „von einer konservativ-deutsch-national geprägten Stadt zu einer Hochburg der NSDAP“ zugeschrieben; *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 222. Zu antisemitischen und rassistischen Beiträgen im *Göttinger Tageblatt*: *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (693 ff., 698 f.). Vgl. weiter *Hasselborn* (Fn. 14), S. 63 (110 f., 118 ff., 124 f.).

<sup>48</sup> Am Ende der Erklärung wird darauf hingewiesen, dass man aufgrund der Semesterferien nicht die Unterschriften aller Hochschullehrer einholen konnte, jedoch anzunehmen sei, dass auch diejenigen, die nicht unterzeichnet hätten, mit der Erklärung einverstanden seien. Die Gegenerklärung mit der Überschrift „Der Rücktritt Professor Francks“, *Göttinger Tageblatt* vom 24. April 1933, ist bei *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 6 nach S. 42) abgebildet. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 47 f.

<sup>49</sup> Rudolf Mentzel (1900–1987) stand von 1930 bis Mitte 1933 an der Spitze der Göttinger NSDAP (er war bereits Mitte der 1920er Jahre der NSDAP beigetreten und hatte die Mitgliedsnummer 2.937). Nachdem er in Göttingen (noch in der Weimarer Zeit) mit seiner Habilitation gescheitert war, wurde er im Sommer 1933 in Greifswald habilitiert, wobei er seine Habilitationsschrift nicht vorlegen musste, weil sie aufgrund ihrer Kriegswichtigkeit geheim bleiben sollte. Mentzel war später unter anderem Präsident der DFG (1936), Chef des Amtes Wissenschaft des Reichserziehungsministeriums (1939), Vizepräsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (1941) und Leiter des Geschäftsführenden Beirats des Reichsforschungsrates (1942). Dazu *Rasch*, Mentzel, Rudolf, in: *Neue Deutsche Biographie* 17 (1994), S. 96–98, online unter: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd116885947.html#ndbcontent;Schmaltz>, Kampfstoff-Forschung im Nationalsozialismus. Zur Kooperation von Kaiser-Wilhelm-Instituten, Militär und Industrie, Göttingen 2005, S. 92 ff.; *Flachowsky*, Von der Notgemeinschaft zum Reichsforschungsrat, Wissenschaftspolitik im Kontext von Autarkie, Aufrüstung und Krieg, Stuttgart 2008, S. 148 ff.

Wirtschaftswissenschaften<sup>50</sup> unterschrieben hatte.<sup>51</sup> Die Gründe für die Zurückhaltung in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät lassen sich nur mutmaßen. Ein Grund könnte in dem relativ hohen Anteil an jüdischen und politisch liberal gesinnten Professoren in der Fakultät gelegen haben. Zudem gab es eine persönliche Verbindung zu James Franck, die auch eine Rolle gespielt haben mag. Denn Francks Tochter Dagmar war seit 1930 mit Robert von Hippels Sohn Arthur verheiratet, der zum engsten Kreis von Freunden und Kollegen Francks, die mit ihm gemeinsam Mitte April 1933 über mögliche Reaktionen auf das *Berufsbeamtengesetz* diskutiert hatten, gehörte.<sup>52</sup>

Gut eine Woche nach der Zwangsbeurlaubung der ersten sechs Göttinger Universitätsmitglieder erfolgte am 1. Mai 1933, dem „Tag der nationalen Arbeit“, ein Aufmarsch von 12.000 bis 15.000 Männern (dies entsprach dem überwiegenden Teil der erwachsenen Göttinger Bevölkerung) auf dem Theaterplatz, der am 24. März 1933 in Adolf-Hitler-Platz umbenannt worden war.<sup>53</sup> Dem Magistrat mit Oberbürgermeister Dr. Bruno Jung, der einer der beiden Honorarprofessoren des juristischen Fachbereichs an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war,<sup>54</sup> folgten der Rektor der Universität Friedrich Neumann sowie die Professoren und Dozenten der einzelnen Fakultäten.<sup>55</sup>

Für die Atmosphäre an der Göttinger Universität im Frühjahr 1933 ist aber noch ein weiterer Vorfall kennzeichnend: Die Vorlesung von Gerhard Leibholz über „Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht“ wurde von Studenten in SA-Uniform, die sich vor dem Hörsaal aufstellten und niemanden hineinließen, einen Monat lang

---

<sup>50</sup> Es handelte sich um Jens Jessen (1895–1944), ein Schüler von Richard Passow, der zunächst von der NS-Bewegung begeistert war und eine steile Karriere in Kiel begann, sich später jedoch aktiv am Widerstand gegen Hitler beteiligte und im Nov. 1944 hingerichtet wurde. Dazu *Schlüter-Abrens*, *Der Volkswirt Jens Jessen. Leben und Werk*, Marburg 2001, S. 28 ff. (insb. S. 34), 41 ff., 78 ff.

<sup>51</sup> Eine Liste mit den Unterzeichnern findet sich bei *Szabó* (Fn. 2), S. 48, Fn. 76. Zur Verteilung der Unterzeichner auf die einzelnen Fakultäten auch *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (41 f.); *ders.*, *Die Universität Göttingen* (Fn. 7), S. 395 (411 f.).

<sup>52</sup> Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 46 f.

<sup>53</sup> Insgesamt dazu *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 96, 99, 229 (nicht ganz einen Monat später wurde Adolf Hitler anlässlich seines Geburtstags das Ehrenbürgerrecht verliehen).

<sup>54</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (107). Dass Oberbürgermeister Dr. Bruno Jung (von 1926 bis 1938 im Amt) Honorarprofessor an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war, ist exemplarisch für die engen Verbindungen zwischen Stadt und Universität.

<sup>55</sup> Der drei Kilometer lange Zug wurde von einem Reiterverein angeführt. Danach folgten die Polizei, der „Magistrat mit Oberbürgermeister Bruno Jung, die Professoren und Dozenten der Universität mit Rektor Friedrich Neumann und Pastoren aus allen Kirchengemeinden, [...] die Arbeiter und Angestellten [der Göttinger Unternehmen], dann die Innungen und schließlich Stahlhelm, SA und SS sowie [die] Studentengruppen“. *Tollmien*, *Nationalsozialismus in Göttingen* (Fn. 16), S. 99 (Zitat), 229 f.

boykottiert.<sup>56</sup> Weder der Dekan der Fakultät noch der Rektor der Universität schritten ein.<sup>57</sup>

In der Forschung wird davon ausgegangen, dass in Göttingen zu Beginn der 1930er Jahre eine „hohe Affinität großer Teile des meinungsbildenden (Bildungs-) Bürgertums für nationalistische, völkische und antisemitische Ideologien“ bestand.<sup>58</sup> Gleichzeitig wird die Universität Göttingen aufgrund des hohen Anteils an jüdischen und politisch liberal eingestellten Wissenschaftlern auch als eher liberale Hochschule eingeordnet.<sup>59</sup> Tatsächlich ließ sich beides an der Georgia Augusta finden: auf der einen Seite starke Sympathien eines Teils des Lehrkörpers für den Nationalsozialismus und eine sich zunehmend radikalisierende Studentenschaft<sup>60</sup> sowie auf der anderen Seite eine nicht unerhebliche Zahl liberaler Wissenschaftler,<sup>61</sup> die teilweise öffentlich Kritik am Nationalsozialismus übten. Zu Letzteren gehörte auch Honig: Sein ehemaliger Korrekturassistent Friedrich Schaffstein berichtete später, dass sich Honig in seinen Vorlesungen vor 1933 mehrfach abfällig über die Nationalsozialisten geäußert habe.<sup>62</sup> Dies könnte erklären, warum Honig als einer der ersten Göttinger Professoren Ende April 1933 zwangsbeurlaubt wurde.<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> Am 29. März 1933 hatte es einen reichsweiten Aufruf zu entsprechenden Boykottmaßnahmen von Seiten des Bundesführers des NS-Studentenbundes gegeben, der unter anderem den Boykott von Vorlesungen und Seminaren jüdischer Professoren forderte. Dazu *Benx* (Fn. 31), S. 813 (828). Zu antisemitischen Aktionen an anderen Universitäten *Göppinger* (Fn. 16), 192 ff.

<sup>57</sup> Erst Mitte Juni konnte Leibholz seine Vorlesung beginnen, nachdem sich einige Göttinger Studenten sowie weitere Fürsprecher aus Berlin für Leibholz eingesetzt hatten. Dazu UniA GÖ, Kur. 0548 (unpag.): Schreiben von Viktor Bruns (Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin) an den Außenminister Konstantin Freiherr von Neurath vom 25. April 1933, Schreiben von Heinrich Triepel (Staatsrechtler in Berlin und Lehrer von Leibholz) an den Preußischen Kultusminister Bernhard Rust vom 22. April 1933, Schreiben von Karl Bonhoeffer (Schwiegervater von Leibholz) an den Kurator der Universität Göttingen vom 14. April 1933. Dazu insgesamt auch *Wiegandt*, Norm und Wirklichkeit, Gerhard Leibholz (1901–1982) – Leben, Werk und Richteramt, Baden-Baden 1995, S. 33 ff.; *Leibholz-Bonhoeffer*, vergangen – erlebt – überwunden. Schicksale der Familie Bonhoeffer, 10. Aufl., Gütersloh 2005, S. 98; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (113).

<sup>58</sup> *Tollmien*, Nationalsozialismus in Göttingen (Fn. 16), S. 221.

<sup>59</sup> In diesem Sinne *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (148).

<sup>60</sup> Dazu weiterführend auch *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (397 ff., 401 ff., 408 ff.).

<sup>61</sup> Zu politisch aktiven Professoren *Manthey/Tollmien* (Fn. 14), S. 684 (694).

<sup>62</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (105), unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit Schaffstein am 9. Sept. 1983.

<sup>63</sup> Vgl. auch *Dabms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (42 f.).

## II. Entlassungen und Vertreibungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seit 1933

Die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät<sup>64</sup> verfügte 1933 über elf etatmäßige Ordinariate im juristischen Fachbereich, von denen allerdings zu Beginn des Jahres 1933 nur zehn besetzt waren; hinzu kamen drei wirtschaftswissenschaftliche Ordinariate. Im juristischen Bereich stand Göttingen mit dieser Ausstattung auf Platz fünf im Ranking der juristischen Fakultäten bzw. Fachbereiche und kann daher zu den großen Fakultäten im Reich gezählt werden.<sup>65</sup>

Von diesen dreizehn ordentlichen Professoren gingen in den folgenden Jahren vier Ordinarien – unter anderem Robert von Hippel – regulär in den Ruhestand<sup>66</sup> und zwei Ordinarien nahmen einen auswärtigen Ruf an.<sup>67</sup> Demgegenüber wurden sieben Ordinarien der Fakultät, also mehr als die Hälfte aller ordentlichen Professoren, Opfer der sog. Säuberungen des Lehrkörpers, die mit Billigung, teilweise aber auch auf Betreiben der Fakultät innerhalb von wenigen Jahren vollzogen wurden.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> 1933 gab es in Deutschland fünfzehn Rechts- und Staats- bzw. Wirtschaftswissenschaftliche und acht Juristische Fakultäten. Eine Liste mit allen Fakultäten findet sich bei *Schumann*, Die juristischen Fakultäten in der NS-Zeit – Ein Überblick über den Forschungsstand und konzeptionelle Überlegungen zur Aufarbeitung, in: Ramm/Saar (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, Baden-Baden 2014, S. 39 (149 ff.).

<sup>65</sup> Dazu insgesamt *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (67 f. m.w.N.).

<sup>66</sup> Emeritiert wurden Paul Oertmann (1933), Robert von Hippel (1934), Paul Schoen (1935) und Julius Binder (1936). Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (69 ff., 82 f., 90).

<sup>67</sup> Der Rechtshistoriker Herbert Meyer nahm 1937 einen Ruf nach Berlin an und Wolfgang Kunkel (Professor für Römisches Recht) folgte einem Ruf nach Bonn zum 1. Okt. 1936 (Jur Fak, Dekanatsbericht vom 15. Juli 1936 bis 1. Okt. 1937), nachdem sich die Fakultät zuvor um eine Versetzung Kunkels bemüht hatte, da er als „liberalistisch belastet“ galt. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65, 71, 73, 101 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (115, 119 f.).

<sup>68</sup> In den ersten Jahren der NS-Zeit war Dekan der Fakultät Herbert Meyer (Frühjahr 1933–1935) und Prodekan war Julius Binder (1933–1936); UniA GÖ, Rek. 162 (unpag.): Schreiben des Rektors vom 23. Nov. 1933, Schreiben von Dekan Meyer vom 30. Nov. 1933, Schreiben des Rektors vom 16. Mai 1935. Der Rechtshistoriker Herbert Meyer diente sich mit seinen rechtshistorischen Schriften (z.B. Das jüdische Hehlerprivileg, 1937, Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen, 1937) dem NS-Regime an und Julius Binder äußerte sich mit Bezug auf die Kollegen Gutmann, Leibholz und von Gierke stark antisemitisch. Um die Versetzung Gerhart Husserls von Kiel nach Göttingen zu verhindern, schrieb Binder an das Wissenschaftsministerium am 2. Feb. 1934: „In der Fakultät befinden sich zur Zeit zwei Vollblutjuden und mindestens ein Halbjud: Guttmann [sic], Leibholz und von Gierke. Würde dazu ein weiterer Volljude kommen, wie es Husserl ist, so würde das in Bezug auf das

Vier Ordinarien – die Juristen Julius von Gierke,<sup>69</sup> Richard Honig und Gerhard Leibholz<sup>70</sup> sowie der Ökonom Franz Gutmann<sup>71</sup> – wurden aus antisemitisch-rassis-

---

Verhältnis der Fakultät zur Studentenschaft bedenklich sein [...]. Außerdem wird durch diese Vermehrung des Bestandes der Fakultät an Juden die Fakultäts- und Universitätspolitik, die ich in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Dekan und der Studentenschaft bisher betrieben habe, bedenklich gefährdet. Schliesslich bietet eben ein starker Prozentsatz an Juden in einer Fakultät immer ein gewisses Hindernis für eine zielbewußte völkische und nationalsozialistische Politik [...]“ Zit. nach *Wiegandt* (Fn. 57), S. 36 f. Zu Meyer und Binder sowie ihren Schülern Karl August Eckhardt und Karl Larenz: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (71 f.). Im Jan. 1935 legte Karl Siegert, der Nachfolger von Honig und spätere Dekan der Fakultät, dem Reichserziehungsministerium „Vorschläge zum Ausbau des Lehrkörpers unserer Fakultät“ vor und forderte (in der „Ergänzung zu den ‚Vorschlägen‘“), die Kollegen von Gierke, Gutmann, Kraus, Kunkel, Leibholz und Passow „aus unserem Lehrkörper zu entfernen“; UniA GÖ, Rek. 162 (unpag.); *Schumann*, ebd., S. 101 f.

<sup>69</sup> Julius von Gierke wurde zum 1. Okt. 1938 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden (Jur Fak, Dekanatsbericht vom 1.10.1937 bis 30.9.1940). Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (74 ff., 91 ff., 101 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 147 ff.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (117 f.).

<sup>70</sup> Leibholz konnte nach Erlass der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I, S. 1333) aufgrund der Einordnung als Jude (§ 5 I) mit Ablauf des 31. Dez. 1935 nicht mehr Beamter sein (§ 4 I und II). Leibholz stellte daraufhin Anfang Dez. 1935 einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand; ein Ruhegehalt wurde ihm entsprechend § 4 II S. 2 gewährt. Dazu Jur Fak, Dekanatsbericht vom 16.5.1935 bis 15.7.1936; *Szabó* (Fn. 2), S. 380 f.; *Wiegandt* (Fn. 57), S. 38 ff.

<sup>71</sup> Gutmann wurde im Wintersemester 1935/36 beurlaubt und Ende März 1936 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden. Dazu UniA GÖ, Kur. 10347, Bd. 1, Bl. 67 ff., 72, 75 f.; *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (93 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 368 f.



tischen Gründen entlassen. Der Völkerrechtler Herbert Kraus wurde aus politischen Gründen in den (vorzeitigen) Ruhestand versetzt<sup>72</sup> und die beiden liberal eingestellten Ökonomen Waldemar Mitscherlich<sup>73</sup> und Richard Passow<sup>74</sup> wurden mit Hilfe von Verleumdungen und Intrigen (straf-)versetzt bzw. vom Dienst suspendiert. Bereits diese Aufzählung zeigt, dass Honig nur das erste Opfer in einer ganzen Reihe an der Göttinger Fakultät war.

Nachdem Honig per Telegramm des Preußischen Kultusministeriums vom 25. April 1933<sup>75</sup> bis zu einer endgültigen Entscheidung „mit sofortiger Wirkung unter Entbindung von allen Universitätsverpflichtungen aber mit voller Weiterbezahlung der Bezüge beurlaubt“ worden war (Anhang 2, Abb. 2, S. 370),<sup>76</sup> schickte der da-

---

<sup>72</sup> Kraus wurde zum 31. Dez. 1937 nach § 6 BBG in den Ruhestand versetzt. Dazu UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 1, Bl. 173, 175, 181 f.; Jur Fak, Dekanatsbericht vom 15.7.1936–1.10.1937; *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (83, 85); *Szabó* (Fn. 2), 153 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (115 ff).

<sup>73</sup> Der Ökonom Waldemar Mitscherlich wurde im Juni 1933 nach einer Intrige beurlaubt und 1934 nach Halle versetzt. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (91 f.). Ob er zu den „vertriebenen“ Professoren der Fakultät zu rechnen ist, war auch innerhalb der Fakultät in der Nachkriegszeit nicht ganz klar. So wurde Mitscherlich auf einer Liste der „aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer“ geführt und mit dem Vermerk versehen „es muss noch geklärt werden, ob ein Ausscheiden aus politischen Gründen vorgelegen hat“ (UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 215, 216, „Zusammenstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“, Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung vom 16. Jan. 1946). Auf der überarbeiteten Liste vom 19. März 1946 wird Mitscherlich nicht mehr geführt; dazu findet sich folgende Anmerkung: „Waldemar Mitscherlich wurde seinerzeit nicht entlassen, sondern an die Universität Halle versetzt; inzwischen ist er nach Erreichung der Altersgrenze ordnungsgemäß emeritiert worden“ (ebd., Bl. 230, 230v: „Aufstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“ mit Anmerkung von Dekan Welzel vom 19. März 1946).

<sup>74</sup> Passow wurde im Nov. 1938 mit Hilfe einer Intrige des Dienstes entlassen. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (96 f.); *Szabó* (Fn. 2), S. 150 f.

<sup>75</sup> Das Telegramm an den Universitätskurator war von Johann Daniel Achelis, dem für die Durchführung des *Berufsbeamtenengesetzes* zuständigen Referenten im Preußischen Kultusministerium gezeichnet. Zu dessen Aufgaben bei der Umsetzung des BBG: *Jasch*, *forum historiae iuris* 2005, Rn. 39, 47, 62 f., online unter: <https://forhistiur.net/legacy/articles/0508jasch.htm>; *ders.*, Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung, München 2012, S. 81 f.

<sup>76</sup> Der Wortlaut des Telegramms wurde den Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom damaligen Dekan Gutmann am 27. April 1933 zur Kenntnis gegeben. Alle Professoren, darunter auch Honig selbst, unterzeichneten die Mitteilung. Am 8. Mai 1933 zirkulierte im Kollegium

malige Dekan Franz Gutmann zwei Tage später ein Schreiben über den Universitätskurator an das Preußische Kultusministerium,<sup>77</sup> in dem er darum bat, mit der Vertretung des Lehrstuhls von Honig den Privatdozenten Friedrich Schaffstein zu betrauen.<sup>78</sup> Schaffstein, ehemals Korrekturassistent von Honig, nahm die Vertretung sodann auch wahr. Gutmann wurde noch am selben Tag aufgrund seiner jüdischen Abstammung als Dekan abgewählt.<sup>79</sup>

Am 26. Mai 1933 schickte der neue Dekan Herbert Meyer dem Universitätskurator im Auftrag der Fakultät folgende Mitteilung: „Die Fakultät würde dankbar sein, wenn ihr vor der endgültigen Entscheidung auf Grund des Beamtengesetzes im Falle des beurlaubten Professor Honig Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden könnte.“<sup>80</sup> Diese Anfrage hatte jedoch keinen Erfolg und öffentliche Solidaritätsbekundungen oder gar Proteste blieben aus.<sup>81</sup>

---

eine Abschrift der vom 5. Mai 1933 datierten Anordnung der Beurlaubung Honigs durch das preußische Kultusministerium. Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Abschrift des Telegramms von Achelis vom 25. April 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 27. April 1933; Abschrift des Schreibens des Preußischen Kultusministers vom 5. Mai 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 8. Mai 1933. Bereits am 26. April 1933 hatte das *Göttinger Tageblatt* unter dem Titel „6 Göttinger Professoren beurlaubt – Weitere werden folgen“ auch über die Beurlaubung Honigs berichtet. Der Artikel ist abgedruckt bei *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (Abb. 9 nach S. 42).

<sup>77</sup> Dessen Leitung oblag Bernhard Rust, seit 1925 Gauleiter von Hannover und seit 1928 von Südhannover-Braunschweig, der am 2. Feb. 1933 zum kommissarischen preußischen Kultusminister eingesetzt worden war und im Mai 1934 zum Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt wurde. Zu Bernhard Rust: *Nagel*, Hitlers Bildungsreformer. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1934–1945, Frankfurt a. M. 2012, S. 40 ff., 65.

<sup>78</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Gutmann an den Preußischen Kultusminister vom 27. April 1933.

<sup>79</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (111 f.); UniA GÖ, Kur. 801, Bl. 73. Im Mai 1934 wurde Gutmann (ebenso wie von Gierke) auf Anordnung des Reichserziehungsministeriums die Prüfungsberechtigung entzogen; UniA GÖ, Kur. 10347, Bd. 1, Bl. 61a: Schreiben von Achelis (Reichserziehungsministerium) an den Kurator vom 11. Mai 1934.

<sup>80</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 78: Schreiben des Dekans Meyer an den Kurator der Universität vom 26. Mai 1933.

<sup>81</sup> Dies war freilich kein auf Göttingen beschränktes Phänomen. Dazu *Benç* (Fn. 31), S. 813 (829). *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (149 f.), weisen darauf hin, dass die Entlassungen häufig nicht als Verlust, sondern als Entlastung des stark angespannten akademischen Arbeitsmarktes angesehen wurden. Aus diesem Grund habe es auch keine nachhaltigen Proteste gegeben. Zudem dürften sich viele jüngere Wissenschaftler, deren Karriere durch die freiwerdenden Stellen im NS-Regime erst ermöglicht wurde, dem Regime auch besonders verpflichtet gefühlt haben.

Honig selbst scheint sich schon damals der Aussichtslosigkeit seiner beruflichen Lage bewusst gewesen zu sein.<sup>82</sup> Als getaufter Jude war er „nicht arischer Abstammung“ im Sinne der *Ersten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz* vom 11. April 1933<sup>83</sup> und demzufolge nach § 3 I BGG in den Ruhestand zu versetzen. Die in Absatz 2 des sog. Arierparagraphen geregelten Ausnahmen für Altbeamte (Bestehen eines Beamtenverhältnisses seit dem 1. August 1914) oder Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg trafen auf Honig nicht zu.

Bereits im Frühsommer 1933 trat Honig in Kontakt mit der *Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland*.<sup>84</sup> Die Notgemeinschaft war von dem ebenfalls aufgrund des *Berufsbeamtengesetzes* entlassenen Pathologen Philipp Schwartz in Zürich gegründet worden. Der „Selbsthilfeorganisation“ gelang es, bis 1936 ca. 1.500 Wissenschaftlern eine Stelle im Ausland zu vermitteln.<sup>85</sup> Ein kleiner Teil davon, darunter auch Honig, sollte an der von Kemal Atatürk neu gegründeten Universität Istanbul unterkommen.<sup>86</sup>

Am 15. Juli 1933 kam es in der Schweiz zu einem Treffen zwischen Honig und Philipp Schwartz sowie Albert Malche,<sup>87</sup> der 1931 von der türkischen Regierung mit der Ausarbeitung von Reformvorschlägen für die türkischen Hochschulen beauf-

---

<sup>82</sup> Dazu *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108). Im Gegensatz zu Herbert Kraus und Gerhard Leibholz hatte Honig auf eine entsprechende Aufforderung des Kurators vom 31. Mai 1933 nicht erklärt, dass er „jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintrete“, sondern seine „vaterländische Gesinnung“ betont und dies mit dem Zusatz verbunden: „Selbstverständlich schließt dies nicht eine Billigung der Maßnahmen ein, die gegen diejenigen Deutschen jüdischer Abstammung getroffen oder beabsichtigt sind, die sich in ihrem Beruf als Träger deutscher Kultur erwiesen haben.“ UniA GÖ, Kur. 0548 (unpag.): Schreiben Honigs an den Kurator am 6. Juni 1933. Zu den Erklärungen von Kraus und Leibholz (ebd., Schreiben von Kraus an den Kurator vom 6. Juni 1933 und Schreiben von Leibholz an den Kurator vom 3. Juni 1933).

<sup>83</sup> Nach § 2 I der *Ersten Durchführungsverordnung zum BGG* vom 11. April 1933 (RGBl. I, S. 195) galt als „nicht arisch“, „wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.“

<sup>84</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108 f.).

<sup>85</sup> Dazu insgesamt *Stiefel/Mecklenburg*, *Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950)*, Tübingen 1991, S. 34 ff. Möglicherweise gehörte auch Max Born zu den Gründungsmitgliedern, jedenfalls engagierte er sich bereits sehr früh in der Notgemeinschaft. Dazu *Renken* (Fn. 40), S. 262 (272 f.).

<sup>86</sup> *Widmann*, *Exil und Bildungshilfe. Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933*, Frankfurt a. M. 1973, S. 68, 131: Zwischen 1933 und 1945 kamen an der Universität Istanbul 56 deutsche und österreichische Professoren unter. Diese machten einen erheblichen Teil des Lehrkörpers aus (1933 waren unter den insgesamt 180 habilitierten Hochschullehrern der neu gegründeten Universität Istanbul 42 Ausländer). Vgl. auch *Derinel*, in diesem Band, S. 247 ff.

<sup>87</sup> *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (108), unter Berufung auf Auskünfte von Honig.

trägt worden war und nun bei der Vermittlung von Wissenschaftlern durch die Notgemeinschaft half.<sup>88</sup> Nur eine gute Woche später, am 23. Juli, teilte Honig dem Kurator der Universität Göttingen mit, dass die türkische Regierung bei ihm angefragt habe, ob er einen Ruf an die Universität Istanbul annehmen würde.<sup>89</sup>

Honigs Bemühungen, möglichst schnell zu emigrieren und im Ausland eine Tätigkeit aufzunehmen, zeugen von einer realistischen Einschätzung seiner Lage. Denn am 2. September 1933 wurde Honig durch Erlass des Preußischen Kultusministeriums in den Ruhestand versetzt und zusätzlich erging die Anordnung zur Einstellung der Dienstbezüge zum Ende des Jahres 1933.<sup>90</sup> Unterzeichner des Schreibens war Wilhelm Stuckart, der später die Nürnberger Rassengesetze verschärfend kommentierte, und dem damals als Ministerialdirektor im Preußischen Kultusministerium die letzte Entscheidung über die Entlassung von Hochschullehrern zustand.<sup>91</sup> Grundlage für die Entscheidung über die Bezüge war § 8 BBG, wonach Beamten nur dann ein Ruhegehalt gewährt wurde, wenn sie eine bereits zehnjährige Dienstzeit vorweisen konnten. Dies war bei Honig, der zum 1. Juli 1931 zum ordentlichen Professor ernannt worden war, nicht der Fall.<sup>92</sup> Nachdem Honig Ende September 1933 nach Istanbul gezogen war,<sup>93</sup> legte er im Februar 1934 beim Kurator der Universität Göttingen Einspruch gegen die Versagung seines Ruhegehalts ein; dieser blieb jedoch ohne Erfolg.<sup>94</sup>

---

<sup>88</sup> Dazu *Isfen*, in diesem Band, S. 221 (224 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 27; *Szabó* (Fn. 2), S. 373.

<sup>89</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 80: Schreiben Honigs an den Kurator der Universität Göttingen vom 23. Juli 1933.

<sup>90</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 82. Auch dieser an den Kurator der Universität Göttingen gerichtete Erlass wurde dem Kollegenkreis zur Kenntnis gebracht; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Abschrift des Erlasses des Preußischen Kultusministers vom 2. Sept. 1933 zur Kenntnisnahme des Kollegiums am 22. Sept. 1933.

<sup>91</sup> Dazu ausführlich *Jasch*, Staatssekretär Wilhelm Stuckart (Fn. 75), S. 76 ff. (zum BBG), 204 ff., 230, 240, 244, 253 f. (zum Kommentar von Globke/Stuckart zum Reichsbürgergesetz von 1936).

<sup>92</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 92 ff.: Schreiben von Achelis (Preußisches Kultusministerium) an den Kurator der Universität Göttingen am 28. Dez. 1933 (Bl. 94); Schreiben des Universitätskurators Valentiner an Honig vom 2. Jan. 1934 (Bl. 92).

<sup>93</sup> Zu Honigs Lehrtätigkeit und seinem wissenschaftlichen Wirken in Istanbul *Isfen*, in diesem Band, S. 221 (226 ff., 231 ff., 235 ff.); *Derinel*, in diesem Band, S. 247 (252 ff., 257 ff.); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 27 ff.; *Szabó* (Fn. 2), S. 373 f.; *Huber*, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs et al. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 (752 ff.).

<sup>94</sup> UniA GÖ, Kur. 10481 Bd. 1, Bl. 97: Einspruch Honigs vom 7. Feb. 1934; Schreiben Achelis (Preußisches Kultusministerium) an den Kurator der Universität Göttingen vom 13. März 1934 (ebd., Bl. 98). Am 15. Juli 1934 bat Honig (erneut aus Istanbul) um Erledigung seines Einspruchs (ebd., Bl. 99).

Außer Honig, der den Ruf in die Türkei annahm, Ende September 1933 nach Istanbul zog und kurz nach Kriegsbeginn 1939 in die USA ging,<sup>95</sup> emigrierten noch Franz Gutmann ebenfalls 1939 in die USA und Gerhard Leibholz bereits 1938 nach England.<sup>96</sup> Vom gesamten rechtswissenschaftlichen Hochschulpersonal aller deutschen Universitäten wurden gut 26 %, insgesamt 131 Personen, in der NS-Zeit entlassen. Bei rund zwei Dritteln erfolgte die Entlassung aus rassistischen Gründen. Etwas mehr als die Hälfte der Entlassenen – insgesamt 69 Rechtswissenschaftler, davon 59 mit einer „nicht arischen“ Abstammung – verließ Deutschland. 1945 lebte etwa ein Drittel der Emigrierten in den USA und zwei Drittel in anderen Ländern. Von den nicht emigrierten entlassenen Rechtswissenschaftlern überlebte hingegen fast die Hälfte die NS-Zeit nicht.<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> Honig emigrierte im Sept. 1939 in die USA; NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 43v. Die Emigration in die USA erfolgte mit Unterstützung des „Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars“. Honig musste in den USA mehrfach neue Stellen antreten. So lehrte er zunächst Rechtsphilosophie bis 1941 an der Universität von Georgia in Athens, anschließend bis Ende 1942 Kirchengeschichte und Kanonisches Recht an der Du Bose Memorial Training School in Monteagle (Tennessee) und dann bis 1944 an der School for Theology an der University of the South in Sewanee (Tennessee). Gegen Ende des Krieges und auch noch danach war Honig für eine kirchliche Kriegsgefangenenorganisation tätig. Dazu *Otto*, in diesem Band, S. 279 (287 ff.); *Huber* (Fn. 93), S. 745 (755); *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 31 f.; *Stiefel/Mecklenburg* (Fn. 85), S. 48 (zum „Emergency Committee in Aid of Displaced Foreign Scholars“, S. 21 ff.).

<sup>96</sup> *Szabó* (Fn. 2), S. 369, 381.

<sup>97</sup> Dazu insgesamt *Brennung/Waltber*, Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch, Bd. 1: Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin/Boston 2012, S. 6 f. Die Statistik geht von 496 rechtswissenschaftlich tätigen Hochschullehrern im Wintersemester 1932/1933 an allen deutschen Universitäten aus, wobei nicht nur Ordinarien, sondern alle Professoren (einschließlich Honorarprofessoren) sowie Privatdozenten und Lehrbeauftragte einbezogen wurden. Von den Rechtswissenschaftlern, die in Deutschland blieben (insgesamt 52), überlebten von 28 entlassenen jüdischen Rechtswissenschaftlern nur zehn. In der Emigration überlebten hingegen von 59 vertriebenen Rechtswissenschaftlern „nicht arischer“ Abstammung 54 die NS-Zeit. Von den Durchschnittswerten des gesamten Hochschulpersonals weichen die Prozentsätze bei den Rechtswissenschaftlern nur leicht ab. Dazu *Grüttner/Kinas*, VfZ 55 (2007), S. 123 (143).

## C. Wiedergutmachung und Rückkehr nach Göttingen

### I. Die Situation an der Universität und der Fakultät in der Nachkriegszeit

Die Stadt Göttingen war am 8. April 1945 den amerikanischen Truppen übergeben worden und unterstand seit dem 13. April der britischen Besatzungsmacht.<sup>98</sup> Nach der Verhaftung des letzten in der NS-Zeit eingesetzten und stark belasteten Rektors Hans Drexler<sup>99</sup> ernannte der Senat der Universität am 12. April den Juristen Rudolf Smend zum geschäftsführenden Rektor. Auch fast alle Dekane der Fakultäten traten an diesem Tag zurück und als neue Dekane wurden Hochschullehrer gewählt, die nicht der NSDAP angehört hatten.<sup>100</sup> In der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät blieb Smend – wie schon vor 1945 – weiterhin Dekan.<sup>101</sup>

Bereits am 11. Mai 1945 erhielten vier während der NS-Zeit entlassene Hochschullehrer<sup>102</sup> von den Dekanen ihrer Fakultäten die Mitteilung, dass ihrer Entpflichtung in „Folge des Wegfalls eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung“ die Grundlage entzogen sei und sie sich daher wieder „als vollberechtigtes Mitglied der

---

<sup>98</sup> Zur Situation Göttingens in der Besatzungszeit von Thadden, Die Stadt Göttingen unter britischer Militärverwaltung 1945–1947, in: ders./Trittel (Hg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866 – 1989, Göttingen 1999, S. 275 ff.

<sup>99</sup> Hans Drexler (Altphilologe, seit 1941 Dozentenbundführer der Universität Göttingen) war von 1943 bis 1945 Rektor der Universität. Dazu Döpp, Hans Drexler, 1895 – 1984, in: Arndt et al. (Hg.), Göttinger Gelehrte. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Bildnissen und Würdigungen 1751 – 2001, Bd. 2, Göttingen 2001, S. 508; Wegeler, „... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik“. Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962, Wien 1996, S. 244 ff., 261 f.

<sup>100</sup> Dazu insgesamt aus den Sitzungen des Senats im April 1945: UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 1 ff., 19; Szabó (Fn. 2), S. 101. Die vom Senat getroffene Personalentscheidung in Bezug auf das Rektorat wurde von der britischen Militärregierung akzeptiert. Insgesamt wurden die Universitäten von der britischen Militärregierung zu einer eigenständigen Hochschulreform ermutigt. Dazu Müller, Einleitung, in: Heinemann (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 1, Hildesheim 1990, S. 1 (7 f., insb. Fn. 38 f., 16 f.).

<sup>101</sup> Mit diesen und weiteren Maßnahmen in der Zeit unmittelbar nach der Besetzung Göttingens gab die Universität sehr früh ihren Willen zur Erhaltung ihrer Autonomie zu erkennen. Allerdings war bei den Westalliierten auch eine große Bereitschaft vorhanden, Personalentscheidungen der Universitäten zu bestätigen, sofern es sich nicht um stark NS-belastete Personen handelte. Dazu insgesamt Schwab, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (476 m.w.N. in Fn. 57).

<sup>102</sup> Offen ist, warum nur vier vertriebene Hochschullehrer angeschrieben wurden. Möglicherweise handelte es sich um eine bewusste erste Auswahl, vielleicht waren aber Anfang Mai 1945 auch nur diese vier Wissenschaftler, die damals in Göttingen lebten, problemlos erreichbar.

Georgia-Augusta [...] betrachten“ mögen.<sup>103</sup> Aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wurde der inzwischen 70 Jahre alte Julius von Gierke angesprochen.<sup>104</sup> Die Schreiben waren unpersönlich gehalten, insbesondere fehlte jedes Wort des Bedauerns gegenüber den vertriebenen Kollegen.<sup>105</sup>

---

<sup>103</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 214 / Rek. 2500, Bl. 12, 14: Neben Julius von Gierke waren dies der 1935 in den Ruhestand versetzte Biologe und Physiologe Rudolf Ehrenberg (Sohn des Göttinger Rechtswissenschaftlers Victor Ehrenberg, von mütterlicher Seite Enkel Rudolf von Jherings sowie Schwager des Physikers Max Born), der Pädagoge Herman Nohl, der 1937 vermutlich aufgrund der Ehe mit einer „Halbjüdin“ entlassen worden war, und der 1936 zwangsemertierte Chemiker Hans von Wartenberg. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 101 f. Bereits am 2. Mai 1945 wurde im Senat erstmals über die „in Göttingen lebenden, aus politischen oder Rassegründen zur Ruhe gesetzten Emeriti“ gesprochen; deren Lage sollte „in jedem einzelnen Falle konkret geklärt werden“ (UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 10 f.). Am 5. Mai 1945 wurde diese Frage als zweiter Tagesordnungspunkt behandelt. Im Protokoll heißt es dazu (ebd., Bl. 12): „Zur Frage der aus politischen und Rassegründen Emeritierten berichtet Smend über die inzwischen vorgeschlagene Scheidung zwischen persönlicher abstrakter Rehabilitation und konkreter Wiedereinführung in Planstellen und Institutsleitung. Der inzwischen eingetroffene Kurator schlägt vor, den in Betracht kommenden Herren (von Gierke, Nohl, von Wartenberg, Ehrenberg) etwa mitzuteilen, daß sie von der Universität als voll berechnigte Mitglieder behandelt werden, also eine Art Ehrenerklärung, da eine weitergehende Rehabilitation oder gar eine Einweisung in Amt und Institut einstweilen nicht möglich ist.“ In der Sitzung am 9. Mai 1945 heißt es unter TOP 1 (ebd., Bl. 14): „Der Entwurf eines Schreibens der Dekane an die aus politischen oder Rassegründen Emeritierten wird gebilligt.“ Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 102.

<sup>104</sup> Jur Fak, PA von Gierke (unpag.): Schreiben Smends an von Gierke vom 11. Mai 1945 (der Entwurf der Erklärung stammt vom 9. Mai 1945, UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 214): „Die Universität begrüßt es, als eine glückliche Folge des Wegfalls eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung, daß die darauf beruhende vorzeitige Entpflichtung einer Anzahl hochgeschätzter Mitglieder ihres Lehrkörpers ihre Grundlage verloren hat. Rechtliche Folgerungen aus dieser Wandlung im Einzelfall zu ziehen, muß der Zukunft vorbehalten bleiben. Im Einvernehmen mit dem akademischen Senat und dem Herrn Kurator bitte ich Sie aber, sich schon jetzt als vollberechtigtes Mitglied der Georgia Augusta zu betrachten.“ Auch der Ökonom Richard Passow konnte noch im Mai 1945 auf seinen alten Lehrstuhl zurückkehren. Passow war allerdings ein Sonderfall, weil die ihm gegenüber 1938 – zu Unrecht – verhängte (vorläufige) Amtsenthebung im Jahr 1940 wieder aufgehoben worden war, er jedoch auch danach nur an der Bergakademie Clausthal lehren durfte und mit einem Hausverbot am Betreten des von ihm geleiteten Seminars für Wirtschaftslehre der Unternehmungen gehindert worden war. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 150 f. (mit Hinweis darauf, dass eine vollständige juristische Rehabilitation Passows nach 1945 durch die Universität verhindert wurde); Jur Fak, PA Passow (unpag.): Abschriften der Anordnungen des Reichserziehungsministeriums vom 4. Nov. 1938, 8. und 12. April 1940, Schreiben von Dekan Smend an den Rektor der Universität vom 21. Jan. 1943.

<sup>105</sup> Zudem bleibt unklar, worauf sich die Formulierung vom „Wegfall eines Teiles der bisherigen Gesetzgebung“ bezieht, denn die Alliierten hoben erst mit dem *Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht* vom 20. Sept. 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 6) zahlreiche NS-Gesetze, darunter auch das *Berufsbeamtengesetz*, auf. Dieses wird an zweiter Stelle nach dem sog. *Ermächtigungsgesetz* genannt.

Mit dieser ersten Geste der Wiedergutmachung war es aber nicht getan, zumal die britische Militärregierung angeordnet hatte, dass Listen mit den entlassenen Personen aufgestellt werden sollten.<sup>106</sup> Am 9. Juni 1945 diskutierte der Senat der Göttinger Universität generell die Frage der Rückkehr vertriebener Hochschullehrer und kam zu dem Ergebnis, die „Ausgeschiedenen nicht unbedingt und lediglich der Rehabilitation wegen wieder in Göttinger Stellen zu berufen [...], sondern nur im Zuge eines Berufungsverfahrens mit dem Ziel der Ergänzung durch die Besten“.<sup>107</sup> Zur Bestätigung dieser Position ließ sich der Kurator der Universität im Auftrag des Senats von Seiten des Oberpräsidenten von Hannover<sup>108</sup> Anfang Juli 1945 zusichern, dass in „Rehabilitationsfällen [...] eine Stelle nur dann verliehen werden [könne], wenn sie frei ist“, und „auf eine besetzte [Stelle] kein Anspruch“ bestehe.<sup>109</sup>

Doch wie ging die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät mit der Frage der Rückkehr vertriebener Hochschullehrer um? Ebenso wie der Beginn der NS-Zeit stellte auch deren Ende eine erhebliche Zäsur für die Fakultät dar: Nach 1933 waren sehr viele Ordinarien vertrieben und die frei gewordenen Stellen überwiegend mit regimetreuen, teilweise sogar NS-begeisterten Wissenschaftlern besetzt worden. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Anteil der NS-belasteten und nach 1945 entlassenen Hochschullehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät besonders hoch war.<sup>110</sup> Von den etwa hundert Professoren der Universität im Jahre 1945<sup>111</sup> war ein gutes Dutzend aufgrund erheblicher NS-Belastung

---

<sup>106</sup> *Anweisungen an die Vorsteher der Deutschen Polizeibehörden*, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Kontroll-Gebiet der einundzwanzigsten Armeegruppe, Nr. 3, 1944/45, S. 45 f. (Ziff. 13): „Sie haben binnen 24 Stunden eine vorläufige Liste der Namen und Adressen der folgenden Personen innerhalb Ihres Bezirkes zu unterbreiten: [...] (c) entlassene Lehrer an Universitäten und Schulen [...]. Nachträge sind fortlaufend einzureichen, bis die Liste vollständig ist“.

<sup>107</sup> Senatssitzung vom 9. Juni 1945, TOP 8, UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 27. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 254 ff. Zur Praxis der „Auswahl der Besten“ *Renken* (Fn. 40), S. 262 (278).

<sup>108</sup> Der Oberpräsident hatte gegenüber der Universität die Dienstaufsicht und die Stellung eines Ministers (UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 40).

<sup>109</sup> Senatssitzung vom 5. Juli 1945, TOP 2d, UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 41; *Szabó* (Fn. 2), S. 102 f.

<sup>110</sup> *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (100 ff., 112, 120 f.).

<sup>111</sup> Am 1. Mai 1945 waren 102 beamtete ordentliche und außerordentliche Professoren (sowie Abteilungsvorsteher) im Amt; UniA GÖ, Kur. 0574, Bl. 156. Dort findet sich auch eine Aufstellung des Kurators vom 5. Aug. 1947, aus der sich ergibt, dass aus der genannten Gruppe 16 Professoren entlassen wurden, 13 Professoren nach erfolgreichem Einspruch wieder eingestellt worden waren und bei 14 Professoren das Entnazifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen war.



von der Militärregierung des Amtes enthoben worden,<sup>112</sup> wobei ein sehr hoher Anteil, nämlich fünf Professoren, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörten (die Juristen Wilhelm Ebel, Georg Erler und Karl Siegert sowie die Ökonomen Klaus Wilhelm Rath und Artur Schürmann).<sup>113</sup>

Vier weitere Professoren der Fakultät waren in den letzten Kriegsmonaten gefallen (die Zivilrechtler Martin Busse und Hans Tägert sowie die Ökonomen Hans Kretschmar und Walter Weigmann) und zwei weitere Stellen (davon eine im juristischen Fachbereich) waren in den Kriegsjahren nicht mehr neu besetzt worden.<sup>114</sup>

Die Folge war, dass von den vier Lehrstühlen im wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich der Fakultät im Sommer 1945 alle frei und von den zehn juristischen Lehrstühlen lediglich drei besetzt waren, nämlich in jedem der drei Kernfächer ein Lehrstuhl. Einen der beiden strafrechtlichen Lehrstühle hatte Hans Welzel inne,<sup>115</sup> während der andere – der ehemalige Lehrstuhl von Honig – frei war.<sup>116</sup>

---

<sup>112</sup> Zu den entlassenen Professoren liegen unterschiedliche Zahlen vor: Aus einer Liste des Universitätskurators („Nachweisung der zur Zeit im Wartestand befindlichen Beamten und Hochschullehrer der Universität Göttingen“) vom 1. Jan. 1953 ergeben sich neun Ordinarien (UniA GÖ, Kur. 0467, Bl. 29 f.). Dort fehlen allerdings mehrere amtsenthobene Ordinarien, die sich 1953 nicht (mehr) im Wartestand befanden – aus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät fehlen etwa Georg Erler und Artur Schürmann, die beide auf Anordnung der Militärregierung am 19. Juli 1945 entlassen worden waren; Jur Fak, PA Schürmann (unpag.): Schreiben des Kurators Bojunga vom 19. Juli 1945; Jur Fak, PA Erler (unpag.): Schreiben von Kurator Bojunga vom 19. Juli 1945. Nach *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (427), waren es insgesamt sechzehn „dauerhafte Entlassungen“ (im Text werden aber nicht alle entlassenen Professoren namentlich genannt).

<sup>113</sup> Der hohe Grad der Nazifizierung in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät wird noch deutlicher, wenn man sich die Ergebnisse nach Abschluss der Entnazifizierungsverfahren ansieht. Lediglich acht Professoren der Universität wurden nicht als „entlastet“, sondern in die Kat. III (Minderbelastete) oder Kat. IV (Mitläufer) eingestuft – davon gehörten vier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an. Lediglich Georg Erler, dessen Entnazifizierungsverfahren nicht in Göttingen durchgeführt worden war, wurde am 31. Aug. 1948 als entlastet eingestuft; Jur Fak, PA Erler (unpag.): Lebenslauf vom 28. Jan. 1952. Dazu *Dahms*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (61 f.); *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (112). Die anderen vier Professoren waren der Altphilologe Hans Drexler (Dozentenbundführer der Universität Göttingen 1941–1945 und Rektor 1943–1945, Kat. IV), der Germanist Friedrich Neumann (Rektor 1933–1938, Kat. IV), der Historiker Erich Botzenhart (a.o. Professor, Kat. IV) und der Volkskundler Eugen Mattiat (a.o. Professor, Kat. III); UniA GÖ, Kur. 0575, Bl. 28 ff. (Verzeichnis des Kurators über die im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Angehörigen des Lehrkörpers vom 13. Nov. 1951).

<sup>114</sup> Dazu die Übersichten bei *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (70, 84, 92).

<sup>115</sup> Welzel wurde 1936 nach Göttingen berufen und wechselte 1952 nach Bonn. Dazu und zu Welzels Beiträgen zur NS-Strafrechtslehre *Stopp*, Hans Welzel und der Nationalsozialismus. Zur Rolle Hans Welzels in der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft und zu den Auswirkungen der Schuldtheorie in den NS-Verfahren der Nachkriegszeit, Tübingen 2018, S. 6 ff., 10 ff., 64 ff.

<sup>116</sup> Im Bürgerlichen Recht waren vier von fünf und im Öffentlichen Recht zwei von drei Lehrstühlen frei. Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (70, 84).

Die Fakultät war daher in der Lage, die freien Lehrstühle den ehemaligen Inhabern zur Verfügung zu stellen. In einzelnen Fällen ließ die Bereitschaft hierzu allerdings zu wünschen übrig. So verlief die Rückkehr von Herbert Kraus, der aus politischen Gründen 1937 zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden war und dessen Lehrstuhl seit 1941 vakant war, nicht reibungslos.<sup>117</sup> Bereits Mitte Juni 1945 hatte Kraus Interesse an einer Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung als Professor bekundet.<sup>118</sup> Dekan Rudolf Smend (damals 63 Jahre alt) forderte daraufhin in einem Schreiben an den Oberpräsidenten von Hannover, dass der 61-jährige Kraus vor einer „Reaktivierung“ zunächst seine Arbeitsfähigkeit nachweisen müsse.<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> Die Versetzung von Kraus in den Ruhestand wurde erst am 7. Dez. 1945 aufgehoben und ihm wurde rückwirkend zum 1. Okt. 1945 der Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht übertragen. Allerdings wurde Kraus noch Ende 1945 beurlaubt, da er die Verteidigung von Hjalmar Schacht (in der NS-Zeit Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident) im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess übernommen hatte. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 156 f.; *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (129 f.); UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben des Dekans an den Kurator vom 10. Sept. 1945, Schreiben von Dekan Smend an den Oberpräsidenten vom 24. Nov. 1945, Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität vom 7. Mai 1946.

<sup>118</sup> UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Kraus vom 16. Juni 1945. Der Fall Kraus wurde in der Sitzung des Senats vom 7. Juli 1945 besprochen (TOP 3); UniA GÖ, Rek. 2500, Bl. 41 („Der Fall Herbert Kraus wird vorgetragen und scheint klar zu liegen, die Fakultät soll berichten.“).

<sup>119</sup> UniA GÖ, Kur. 10681, Bd. 5 (unpag.): Schreiben von Dekan Smend an den Oberpräsidenten von Hannover vom 24. Aug. 1945. Dort heißt es zu Kraus: „Professor Kraus ist 61 Jahre alt und war, als er Göttingen verließ, zum Teil infolge schwerer persönlicher Schicksale körperlich leidend und nur gemindert arbeitsfähig. Angesichts der bevorstehenden starken Inanspruchnahme aller Universitätslehrer muß uns dringend daran liegen, über die Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit unterrichtet zu sein.“ Smend dürfte jedoch – wie sich ebenfalls aus dem Schreiben ergibt – vor allem ein Interesse gehabt haben, den Lehrstuhl für seinen Schüler Ulrich Scheuner freizuhalten: „Inzwischen ist die Professur zeitweilig mit Professor Dr. Ulrich Scheuner besetzt gewesen, der von hier nach Straßburg versetzt, zur Zeit wahrscheinlich in Norwegen in Kriegsgefangenschaft ist und dessen Rückkehr auf diesen Lehrstuhl der Fakultät erwünscht sein würde.“ Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (109 f., insb. Fn. 168). Zudem hatte sich die Fakultät schon seit 1944 um die Gewinnung des NS-belasteten Völkerrechtlers Fritz Berber bemüht (dazu heißt es in dem Schreiben von Smend): „Seit dem Sommer 1944 schwebten Verhandlungen zwischen dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Berlin Gesandten Dr. Fritz Berber (zuletzt deutsches Mitglied der Zentralleitung des Internationalen Roten Kreuzes in Genf) über dessen Berufung auf diesen Lehrstuhl. Gesandter Professor Berber hatte sich zuletzt Bedenkzeit bis zum 1.4.1945 erbeten. Seit Anfang dieses Jahres sind wir ohne Nachricht von ihm.“ Zum Umgang mit Kraus auch *Szabó* (Fn. 2), S. 154 ff. m.w.N. Kritisch zu Smends (Rück-) Berufungspolitik *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (477 f.).

Smend gab auch auf der ersten Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz,<sup>120</sup> die am 26. und 27. September 1945 unter seinem Vorsitz in Göttingen stattfand, zu bedenken, dass nicht jeder vertriebene Hochschullehrer aufgrund von Alter, Krankheit oder einer Unterbrechung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland für eine Rückkehr auf einen Lehrstuhl geeignet sei.<sup>121</sup> Auf der Konferenz herrschte zudem Einigkeit, dass die nach 1933 vertriebenen Hochschullehrer gegenüber den Professoren, die am Ende des Krieges oder kurz danach ihre Dienststelle verloren hatten, nicht bevorzugt behandelt werden sollten – ganz im Gegenteil: Es wurde über eine Prioritätenfolge für die Besetzung freier Lehrstühle diskutiert, die sich Anfang 1946 durchsetzen sollte: Danach standen an erster und zweiter Stelle „Professoren aus den abgetrennten Ostgebieten und aus der russisch besetzten Zone“ sowie „Professoren aus Österreich, aus der Tschechoslowakei und aus dem Elsaß“. Erst an dritter und letzter Stelle sollten „Professoren im Ausland, die früher Inhaber von Lehrstühlen an deutschen Universitäten gewesen sind“, berücksichtigt werden.<sup>122</sup>

Da diese Reihenfolge im Widerspruch zu den Vorstellungen der britischen Militärregierung stand, an erster Stelle die während der NS-Zeit vertriebenen Professoren zu berücksichtigen, darf sie auch als Zeichen einer Haltung gewertet werden,

---

<sup>120</sup> Dazu Müller (Fn. 100), S. 1 ff.: Die Nordwestdeutschen Hochschulkonferenzen gingen auf eine Initiative der britischen Militärregierung zurück. Auf ihnen trafen sich Vertreter der in der Britischen Besatzungszone gelegenen Universitäten und Hochschulen mit Vertretern der britischen Militärregierung (in der Amerikanischen Zone wurde die erste Hochschulkonferenz hingegen erst im Nov. 1946 durchgeführt). Von 1945 bis 1948 fanden insgesamt sechzehn Konferenzen statt. Seit dem 1. Jan. 1947 lag die Zuständigkeit für das Erziehungswesen wieder bei deutschen Behörden; die Briten behielten sich aber zunächst ein Vetorecht vor und nahmen auch noch gelegentlich an den Konferenzen teil. Im April 1949 wurde dann die Westdeutsche Rektorenkonferenz gegründet.

<sup>121</sup> „Eine Rückberufung derartiger Professoren sei daher nur nach neuer Prüfung der Berufungsvoraussetzungen möglich: eine volle und unbedingte Verwendbarkeit für das neue Amt müsse vorliegen.“ Zit. nach Heinemann (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 1, Hildesheim 1990, S. 47, 69 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, TOP 8, Redebeitrag des Vorsitzenden Smend).

<sup>122</sup> Heinemann, Teil 1 (Fn. 121), S. 47, 68 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, TOP 8), S. 115, 123 ff. (Dritte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Goslar vom 25.–27. Feb. 1946). Dazu auch Szabó (Fn. 2), S. 233 ff. Die Gruppe der Professoren, die an erster und zweiter Stelle genannt wurden, war keineswegs klein, denn fast die Hälfte der juristischen Fakultäten bzw. Fachbereiche, an denen deutsche Professoren noch Anfang der 1940er Jahre wirkten, lagen außerhalb der drei westlichen Besatzungszonen. Hinzu kam, dass Göttingen ein Sammelbecken für Professoren aus dem Osten war. Dazu Gödecke, Die juristischen Fakultäten nach 1945, in: Pauli/Vormbaum (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität, Berlin 2003, S. 85 (86 ff.). Viele dieser bevorzugt behandelten Professoren waren zudem NS-belastet.

jeder Form der Einmischung durch die Militärregierung entschieden entgegenzutreten.<sup>123</sup> Dabei hatten die Briten mit ihrer Forderung nicht nur die Wiedergutmachung gegenüber den Emigranten im Blick, sondern sahen deren Wiedereinstellung auch als wichtige Maßnahme der *Reeducation an*,<sup>124</sup> die zur Demokratisierung und zum geistigen Aufbau der deutschen Universitäten beitragen sowie deren wissenschaftliche und geistige Isolation nach der NS-Zeit aufbrechen sollte.<sup>125</sup>

Die Teilnehmer der Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz sahen demgegenüber ihre Aufgabe vor allem darin, den Universitäten die Autonomie zu sichern und den Fakultäten bei der Entscheidung über eine Rückberufung möglichst große Spielräume zu eröffnen. Daher wurden in den zur Rückberufung gefassten Beschluss einschränkende Formulierungen wie „in allen geeigneten Fällen“ oder „bei akademischer Verwendbarkeit“ eingebaut und die Wiedereinsetzung bzw. Emeritierung emigrierter Hochschullehrer wurde lediglich als „solidarische Ehrenpflicht“ der deutschen Hochschulen verstanden.<sup>126</sup>

Dass die deutschen Universitäten rückblickend ihrer Verantwortung gegenüber den vertriebenen und emigrierten Professoren so wenig gerecht wurden, dürfte auf mehreren Gründen beruhen: Unter den Bedingungen der Besatzung solidarisierten sich die Deutschen eher untereinander als mit den in die USA oder nach England emigrierten Hochschullehrern. Zudem fürchteten sie die Konfrontation mit den zurückkehrenden Emigranten, denn selbst wenn diese sich nicht kritisch zur NS-Zeit äußern sollten, hätten sie doch permanent ein „schlechtes Gewissen“ bei den-

<sup>123</sup> Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 234 ff.

<sup>124</sup> In der „Potsdamer Erklärung“ vom 2. Aug. 1945 heißt es dazu unter Ziff. III.A.7 (Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 1946, S. 13 [15]): „Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird“.

<sup>125</sup> *Müller* (Fn. 100), S. 1 (9, 19 f.). Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 236, 241, mit Hinweis auf vier Maßnahmen, die die britische *Education Branch* in diesem Zusammenhang geplant hatte (S. 236, Fn. 11): „Rückkehr der emigrierten Professoren, Einsatz ausländischer Dozenten, Aufenthalt britischer Dozenten an den Universitäten und Aufbau eines wissenschaftlichen Leihverkehrs“.

<sup>126</sup> *Heinemann*, Teil 1 (Fn. 121), S. 47, 70 (Erste Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Göttingen am 26./27. Sept. 1945, Beschluss zu TOP 8 „Neuberufung und Rehabilitation von Hochschullehrern“): „Die Rektorenkonferenz ist darüber einig, daß den auf Grund der nationalsozialistischen Gesetzgebung verdrängten oder ausgewanderten deutschen Hochschullehrern in allen geeigneten Fällen die Wiederherstellung ihres Charakters [sic] als deutscher Hochschullehrer, bei akademischer Verwendbarkeit ihre Verwendung in ihrem früheren Amt, wenn dies besetzt, in einem anderen gleichwertigen, bei verminderter akademischer Verwendbarkeit ihre sachgemäße Versorgung, insbesondere ihre Emeritierung zu gewähren ist. Ggf. sind den Betroffenen frühere Stellen offenzuhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist solidarische Ehrenpflicht aller deutschen Hochschulverwaltungen, Hochschulen und Fakultäten.“ Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 238.

jenigen auslösen müssen, die der Vertreibung zugesehen oder von ihr sogar persönlich profitiert hatten. Hinzu kam, dass für viele Deutsche nicht nur die letzten Kriegsjahre, sondern auch die Versorgungssituation und die materielle Lage in der Nachkriegszeit hart waren, sodass die Vorstellung herrschte, dass es den Emigranten im Ausland viel besser ergangen sei und noch immer besser ginge.<sup>127</sup>

Angesichts dieser Atmosphäre ist hervorzuheben, dass die Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät alle in der NS-Zeit vertriebenen Professoren entweder wieder aufnahm oder ihnen – wie in den Fällen Gutmann und Honig<sup>128</sup> – zumindest das Angebot einer Rückkehr unterbreitete.

Von den drei Emigranten – Gutmann, Honig und Leibholz – versuchte die Fakultät seit Ende 1945 zunächst, den 1938 nach England emigrierten Gerhard Leibholz zurückzugewinnen.<sup>129</sup> Das Angebot der Fakultät, auf seinen alten Lehrstuhl zurückzukehren, lehnte Leibholz zu diesem Zeitpunkt ab, hielt aber seit 1947 Vorlesungen in Göttingen und kehrte 1958 auf einen für ihn neu geschaffenen Lehrstuhl zurück.<sup>130</sup>

Bei Honig verliefen die Rückberufungsbemühungen deutlich holpriger. Sein Name stand zwar auf der von der britischen Militärregierung angeforderten Liste mit den „aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer[n]“, die Anfang 1946 durch den Rektor der zuständigen britischen Stelle übermittelt worden war.<sup>131</sup>

---

<sup>127</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 244 f. m.w.N. In den Schreiben, in denen den Emigranten die Rückkehr nach Göttingen angeboten wurde, wird diese Vorstellung deutlich. So schrieb etwa Dekan Welzel an Leibholz am 24. Nov. 1945 (Jur Fak, PA Leibholz, unpag.): „Das Leben im heutigen Deutschland ist nicht leicht und schwere Monate und wohl auch Jahre werden noch vor uns liegen. So mag der Tausch zwischen England und Deutschland für Sie manche Verschlechterung mit sich bringen.“ Vgl. auch *Renken* (Fn. 40), S. 262 (280).

<sup>128</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 249: Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Rektor der Universität vom 14. Mai 1946. Dort heißt es zu Gutmann und Honig: „Bei beiden Herren ist angefragt, ob sie bereit sind, nach Göttingen zurückzukehren. Antwort haben wir noch nicht erhalten.“

<sup>129</sup> Ende Nov. 1945 wurde das bereits erwähnte Schreiben vom Mai 1945 an Leibholz geschickt; Jur Fak, PA Leibholz (unpag.): Schreiben von Dekan Welzel an Leibholz vom 24. Nov. 1945. Das Schreiben hat Leibholz mehr als fünf Monate nicht erreicht; ebd.: Schreiben von Dekan Welzel an Leibholz vom 9. April 1946; Schreiben von Leibholz an den Dekan vom 3. Mai 1946.

<sup>130</sup> Dazu *Wiegandt* (Fn. 57), S. 61 ff.; *Brennung/Walther* (Fn. 97), S. 247 (253 ff.). 1958 wurde für Leibholz eine Professur für Politische Wissenschaften und Allgemeine Staatslehre neu eingerichtet (Leibholz erhielt eine von insgesamt vier an der Universität Göttingen eingerichteten Wiedergutmachungsprofessuren). Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 90 (Fn. 23); *Halfmann* (Fn. 9), S. 102 (132).

<sup>131</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 215 f.: Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung (Education Control Officer) vom 16. Jan. 1946 und Zusammenstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der Universität Göttingen.

In dem ergänzend dazu abgegebenen Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Februar 1946 wurde Honig jedoch als einziger der vertriebenen Professoren nicht erwähnt.<sup>132</sup>

Die Fakultät musste daher nachbessern<sup>133</sup> und in einer weiteren Aufstellung vom 19. März 1946 wurde nun auch Honig mit dem Vermerk geführt, dass die Universität eine Rückberufung wünsche.<sup>134</sup> Am 2. April 1946 schrieb Dekan Welzel an Honig, damals wohnhaft in New York, einen Brief, der mit folgenden Worten begann: „Sehr verehrter Herr Kollege! Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät in Göttingen hat beschlossen, sämtliche vom Nationalsozialismus aus ihren Ämtern entfernte Mitglieder ihres Lehrkörpers zurückzurufen.“<sup>135</sup> Auch in diesem Schreiben fand sich kein Wort des Bedauerns.<sup>136</sup>

Das Schreiben erreichte Honig (wohl aufgrund einer falschen Anschrift) mehrere Monate nicht, sodass die Fakultät ihre Anfrage mehrfach wiederholen musste.<sup>137</sup> Im Sommer erfuhr Honig von den Bemühungen der Fakultät und bat um Übermittlung der ursprünglichen Anfrage vom April 1946 (die ihn immer noch

<sup>132</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 219: Schreiben von Dekan Welzel vom 12. Feb. 1946. In dem Bericht wird mitgeteilt, dass drei Professoren (Julius von Gierke, Herbert Kraus und Richard Passow) wieder in ihre Rechte eingesetzt worden seien und man bei Gerhard Leibholz angefragt habe, ob er an die Fakultät zurückkehren wolle. Des Weiteren wurde die Militärregierung in dem Bericht gebeten, dem in den USA lebenden Ökonomen Franz Gutmann die Aufforderung der Fakultät zu einer Rückkehr auf seinen Lehrstuhl zu übermitteln.

<sup>133</sup> Der Bericht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät war allerdings nicht der einzige, bei dem noch Nachbesserungsbedarf bestand. Mit Schreiben des Rektors vom 28. März 1946 wurden der Militärregierung von vier der sechs Fakultäten überarbeitete Aufstellungen vorgelegt. UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 229: Schreiben von Rektor Smend an die Militärregierung (University Control Officer) vom 28. März 1946.

<sup>134</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 230: „Aufstellung über die seit 1933 aus politischen Gründen verdrängten Hochschullehrer der [...] Rechts- und Staatswissenschaftliche[n] Fakultät“ von Dekan Welzel vom 19. März 1946. Genannt wurde zusätzlich noch Dr. David Daube, ehemals Doktorand bei Wolfgang Kunkel, der inzwischen in Cambridge beschäftigt war (ebd., Bl. 249). Dazu insgesamt auch *Szabó* (Fn. 2), S. 258 f.

<sup>135</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Welzel an Honig vom 2. April 1946.

<sup>136</sup> Der distanzierte Umgang mit der Vertreibung drückt sich auch in anderen Schreiben aus. So heißt es beispielsweise in einem Schreiben des Dekans Wilhelm Kromphardt an den Rektor der Universität vom 25. Mai 1950 zur Frage der „Amtsverdrängte[n] Hochschullehrer der NS-Zeit“ (UniA GÖ, Rek. 69, unpag.): „In den Jahren 1933–45 sind aus der hiesigen Fakultät nachstehende Lehrkräfte ausgeschieden worden: [...]“.

<sup>137</sup> Anfang Juli wiederholte die Fakultät ihre Anfrage und wurde kurz danach darüber informiert, dass die Anfrage vom 2. April 1946 Honig nicht erreicht habe. Daraufhin wurde am 29. Juli 1946 erneut diese Anfrage an Honig in die USA geschickt. Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Hans Niedermeyer an Honig vom 3. Juli 1946; Schreiben von G. C. Bird an den Dekan vom 12. Juli 1946; Schreiben von Dekan Niedermeyer an Honig vom 29. Juli 1946.

nicht erreicht hatte) sowie um nähere Auskünfte zu seinem Jahreseinkommen.<sup>138</sup> Die Antwort des damaligen Dekans Ende September 1946 enthielt Details zur Besoldung, zur Wohnungssituation in Göttingen, zu den Lebensbedingungen in der Nachkriegszeit und zum Zustand der deutschen Wissenschaft. Das Schreiben war nüchtern gehalten und wirkte nicht besonders einladend.<sup>139</sup>

Mit einer Antwort ließ sich der damals 57-jährige Honig Zeit – vielleicht auch, weil seine Lage in den USA ausgesprochen schwierig war.<sup>140</sup> Am 15. Februar 1947 antwortete er, dass er sich „nach reiflicher Ueberlegung nicht entschliessen [könne], nach Goettingen zurueckzukehren“. Honig begründete seine Entscheidung zum einen damit, dass er sich „im Laufe der letzten vierzehn Jahre zwangslaeufig zu weit von meinem fruheren Leben in Goettingen fortentwickelt habe, um mich nun wieder in die alten und doch so gaenzlich veraenderten Verhaeltnisse zurueckfinden zu koennen.“ Zum anderen nahm er aufgrund eines Schreibens der in den Vorgang eingeschalteten britischen Behörde an, dass wegen seiner US-amerikanischen Staatsangehörigkeit eine Rückberufung ohnehin nicht in Frage käme.<sup>141</sup>

Tatsächlich sah eine Rückkehr auf einen Lehrstuhl die deutsche Staatsbürgerschaft vor, die aber jüdische Emigranten aufgrund der Ausbürgerung in der NS-Zeit<sup>142</sup> in der Regel nicht mehr besaßen.<sup>143</sup> Das *Deutsche Beamtengesetz* von 1937, das zu diesem Zeitpunkt noch immer galt, sah vor, dass nur „Reichsbürger“ Beamte werden konnten. Zwar beschloss der Niedersächsische Landtag im Juni 1947 ein

---

<sup>138</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Niedermeyer vom 21. Aug. 1946. Honig bat darum, ihm das Schreiben vom 2. April 1946 nochmals zu schicken und wies darauf hin, dass er ab Herbst am Eden Theological Seminary, Webster Groves, Missouri, und seine Ehefrau weiter unter der New Yorker Adresse zu erreichen sei.

<sup>139</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Niedermeyer an Honig vom 27. Sept. 1946 (dem Schreiben war eine Abschrift des Schreibens vom 2. April 1946 beigefügt).

<sup>140</sup> Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 374 m.w.N.

<sup>141</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 258: Schreiben Honigs an Dekan Niedermeyer vom 15. Feb. 1947. Auch Franz Gutmann entnahm dem parallellaufenden Schriftverkehr mit den zuständigen britischen Behörden, dass für amerikanische Staatsbürger eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich sei; ebd., Bl. 257, 260 f.: Schreiben von Dekan Niedermeyer an den Nds. Kultusminister vom 6. März 1947; Schreiben des Education Control Officers G. C. Bird an den Rektor vom 5. April 1947.

<sup>142</sup> Die *Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz* vom 25. Nov. 1941 (RGBl. I, S. 722) ordnete in § 2a für Juden den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an, wenn diese bei Inkrafttreten der Verordnung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten. Diejenigen Emigranten, denen nicht bereits durch andere NS-Gesetze die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen worden war, verloren sie spätestens zu diesem Zeitpunkt.

<sup>143</sup> Honig hatte nach eigenen Angaben die deutsche Staatsbürgerschaft Ende 1939 durch Ausbürgerung verloren und die US-amerikanische Staatsbürgerschaft im Aug. 1945 durch Einbürgerung erworben (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 43v / UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 266). Zur Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit auch *Szabó* (Fn. 2), S. 247.

*Vorläufiges Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten*, dieses verlangte aber ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.<sup>144</sup>

Angesichts dieser unsicheren Rechtslage, der Kränkungen und Verluste durch die Vertreibung, der Dankbarkeit und Verbundenheit gegenüber den Aufnahmeländern, der schwierigen Versorgungslage in der Nachkriegszeit in Deutschland, der geistigen und materiellen Situation an den deutschen Universitäten, der ungewissen politischen Verhältnisse und der noch offenen Frage nach einer erfolgreichen Entnazifizierung und Demokratisierung der Deutschen dürfte es für viele Emigranten Ende der 1940er Jahre nicht attraktiv gewesen sein, unter Aufgabe der erst vor wenigen Jahren erworbenen neuen Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückzukehren, um dort zusammen mit vielen ehemaligen Nazis Aufbauarbeit zu leisten.<sup>145</sup> Tatsächlich kehrten auch nur wenige emigrierte Professoren an die deutschen Universitäten zurück.<sup>146</sup>

Gerhard Leibholz, der 1951 Richter des Bundesverfassungsgerichts wurde und seit 1958 wieder auf einem Lehrstuhl an der Göttinger Fakultät wirkte,<sup>147</sup> gehörte zu dieser sehr kleinen Gruppe von Remigranten. Von 54 vertriebenen Rechtswissenschaftlern „nicht arischer“ Abstammung aller deutschen Universitäten, die in

---

<sup>144</sup> *Vorläufiges Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten* vom 10. Juni 1947, NGVBl. 1947, S. 67 (einschlägig war § 4 I Nr. 1 des Gesetzes). Dazu ausführlich Szabó (Fn. 2), S. 248 ff. m.w.N. Dass die Frage der Ernennung eines Ausländers zum Professor noch einige Zeit umstritten war, ergibt sich aus einem Ende 1949 erstatteten Kurzgutachten von Werner Weber zu dieser Frage. Weber kam allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Ausländer in Niedersachsen nach § 26 II DBG, § 14 RuStAngGes zum Professor ernannt werden könne. UniA GÖ, Rek. 69 (unpag.), Schreiben Webers an den Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Nov. 1949.

<sup>145</sup> Dazu insgesamt Szabó (Fn. 2), S. 248 ff.

<sup>146</sup> UniA GÖ, Kur. 0547, Bl. 291 ff.: „Verzeichnis der unter dem Naziregime von den westdeutschen Hochschulen verdrängten Hochschullehrer“ (das Verzeichnis stammt aus dem Jahr 1950 und wurde vom Sekretariat der Westdeutschen Rektorenkonferenz zusammengestellt). Soweit sich unter „Bemerkungen“ eine Angabe zur Rückkehr an eine westdeutsche Hochschule findet, lautet der Eintrag häufig nur „wird als Emeritus geführt“ oder „zu Gastvorlesungen eingeladen“. Szabó (Fn. 2), S. 240 f. geht davon aus, dass vielen emigrierten Hochschullehrern kein Angebot zur Rückkehr gemacht wurde, obwohl die britische Militärregierung bereits auf der zweiten Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz im Dez. 1945 eine Namensliste mit emigrierten Hochschullehrern vorlegte, denen die Rückkehr an deutsche Universitäten angeboten werden sollte. Allerdings ließ die britische Militärregierung den Universitäten bei der Rückberufung emigrierter Hochschullehrer weitgehend freie Hand und Anfang 1947 erhielten die Deutschen ohnehin ihre Kompetenzen im Hochschulbereich zurück. Dazu Müller (Fn. 100), S. 1 (20); Szabó, ebd., S. 246.

<sup>147</sup> Leibholz war von 1951 bis 1971 Richter des Bundesverfassungsgerichts. Dazu und zur Rückkehr an die Fakultät 1958: Wiegandt (Fn. 57), S. 61 ff., 73 ff.



der Emigration überlebt hatten, kamen lediglich sieben nach Westdeutschland zurück (dies entspricht einem Anteil von knapp 13 %).<sup>148</sup> An die Universität Göttingen kehrten von den entlassenen und emigrierten Ordinarien insgesamt nur zwei auf Lehrstühle zurück – außer Leibholz noch der Philosoph Georg Misch.<sup>149</sup>

## II. Honigs Kampf um seine Emeritierung und sein Ruhegehalt

Auch bei denjenigen Emigranten, die – wie Honig – nicht auf einen Lehrstuhl nach Deutschland zurückkehrten, stellte sich die Frage nach einer Wiedergutmachung. Neben der finanziellen Wiedergutmachung<sup>150</sup> ging es auch um die Aufnahme emigrierter Hochschullehrer in die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten, denen sie bis zur Vertreibung angehört hatten. Die Entscheidung darüber fiel in die Zuständigkeit der Hochschulen.

Auf der dreizehnten Hochschulkonferenz im März 1948 wurde dem Vorschlag, die Vertriebenen als „in der Emigration lebende Angehörige“ der jeweiligen Universität in die Verzeichnisse aufzunehmen, entgegengehalten, dass die Emigrierten inzwischen freiwillig im Ausland lebten. Als selbst diese Geste einer symbolischen Wiedergutmachung zu scheitern drohte, wies der damalige Göttinger Rektor, der Jurist Ludwig Raiser, darauf hin, dass es bei dieser Form der „Wiedergutmachung nicht um die Rechtsstellung, sondern um Rang und Ehre [gehe], die auch ohne ein

---

<sup>148</sup> *Breunung/Walther* (Fn. 97), S. 7 ff.

<sup>149</sup> *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (429); *ders.*, Einleitung (Fn. 2), S. 29 (63). *Dahms* (S. 64) weist jedoch darauf hin, dass von den in der NS-Zeit vertriebenen nicht emigrierten Hochschullehrern mehr als die Hälfte wieder Mitglied des Göttinger Lehrkörpers wurde (wobei sich diese Aussage auf diejenigen bezieht, die für eine Wiederaufnahme in Frage kamen). Vgl. weiter *Becker* (Fn. 23), S. 710–719. Für ganz Deutschland geht *Renken* (Fn. 40), S. 262 (291) von einer Rückkehrquote von lediglich 5 % aus.

<sup>150</sup> Nach der Gründung des Landes Niedersachsen im Nov. 1946 fiel die finanzielle Wiedergutmachung in die Zuständigkeit des Nds. Kultusministeriums. Das Oberpräsidium von Hannover hatte allerdings bereits am 4. Sept. 1945 eine Überprüfung aller in der NS-Zeit getroffenen Personalentscheidungen angeordnet und ergänzend in einem weiteren Erlass vom 5. Jan. 1946 bestimmt, dass die Ansetzung des Besoldungsdienstalters und die Berechnung der Ruhegehälter der in der NS-Zeit entlassenen Beamten so vorzunehmen sei, dass die Unterbrechung der Dienstzeit unberücksichtigt bleibt. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 85 f.

Gesetz aus eigener Initiative der Hochschulen wieder hergestellt werden“ könnten.<sup>151</sup> Im Ergebnis blieb es den einzelnen Universitäten überlassen, ob sie die emigrierten Kollegen als „Emeriti“ führten.<sup>152</sup>

In den Göttinger Personal- und Vorlesungsverzeichnissen wurden seit dem Wintersemester 1948/49 Leibholz und Gutmann als Emeriti genannt, da beide – im Gegensatz zu Honig – in der NS-Zeit emeritiert worden waren.<sup>153</sup> Honig hingegen wurde erst seit dem Wintersemester 1953/54 in den Verzeichnissen der Universität als Emeritus geführt.<sup>154</sup>

Dabei hatte sich Honig bereits gut drei Jahre zuvor, am 10. April 1950, an den damaligen Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gewandt, um seinen „Anspruch auf Emeritierung“ geltend zu machen. Der Dekan leitete das Emeritierungsgesuch zwar „befürwortend mit der Bitte um Genehmigung“ weiter,<sup>155</sup> allerdings wurde das Gesuch von Seiten des Universitätskurators Helmut Bojunga<sup>156</sup> an die Fakultät mit dem Hinweis zurückgesandt, dass eine Emeritierung aus beamtenrechtlichen Gründen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres in

<sup>151</sup> *Heinemann* (Hg.), Nordwestdeutsche Hochschulkonferenzen 1945–1948, Teil 2, Hildesheim 1990, S. 449, 459 (Dreizehnte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Hahnenklee am 22./23. März 1948, TOP 12). Auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Neuverleihung von akademischen Graden, die Ausgebürgerten in der NS-Zeit entzogen worden waren, belegt die Diskussion, dass man den vertriebenen Wissenschaftlern und ihrem Schicksal kaum Empathie entgegenbrachte und sich ihnen gegenüber auch nicht verantwortlich fühlte (ebd., S. 303, 321–323, Neunte Hochschulkonferenz in Hamburg vom 22./23. April 1947, TOP 6).

<sup>152</sup> *Heinemann*, Teil 2 (Fn. 151), S. 449, 459 (Dreizehnte Nordwestdeutsche Hochschulkonferenz in Hahnenklee am 22./23. März 1948, TOP 12). Nach der Gründung der Westdeutschen Rektorenkonferenz im April 1949 spielten die Emigranten auf den Tagungen keine Rolle mehr, vielmehr stand jetzt die Integration der sog. amtsverdrängten Hochschullehrer im Vordergrund, d.h. der Professoren, die am Ende des Krieges ihre Dienststelle verloren hatten oder wegen ihrer NS-Belastung entlassen worden waren. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 269 f.

<sup>153</sup> Vorlesungs- und Personalverzeichnis Wintersemester 1948/49, S. 45, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721240542\\_1948\\_1949\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721240542_1948_1949_WS). Gutmann und Leibholz hatten in der NS-Zeit auch Emeritenbezüge erhalten, die nach ihrer Emigration auf Sperrkonten gezahlt wurden (wobei das Vermögen auf den Sperrkonten im Falle der Ausbürgerung eingezogen wurde). Die Emeritierung von Leibholz während der NS-Zeit wurde durch das Nds. Kultusministerium im April 1948 bestätigt. Dazu *Szabó* (Fn. 2), S. 368 f., 381 f.; *Breunung/Walther* (Fn. 97), S. 247 (253, 265).

<sup>154</sup> Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1953/54, S. 22, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412\\_1953\\_1954\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412_1953_1954_WS).

<sup>155</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an den Dekan vom 10. April 1950 und Schreiben von Dekan Kromphardt (über den Rektor und Kurator) an den Nds. Kultusminister vom 20. April 1950.

<sup>156</sup> Helmut Bojunga, von 1938 bis 1953 Kurator der Georg-August-Universität, war 1933 im Preußischen Kultusministerium unter anderem „Generalreferent für die Anwendung des Berufsbeamtengesetzes“. Dazu *Nagel* (Fn. 77), S. 55, 57.

Frage käme. Bojunga wies zudem darauf hin, dass nach wie vor die Möglichkeit bestünde, für Honig eine Wiedergutmachungsprofessur einzurichten.<sup>157</sup> Beides teilte Dekan Wilhelm Kromphardt mit Schreiben vom 17. Mai 1950 Honig mit. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Fakultät erst nach Honigs Emeritierung „die rechtliche Möglichkeit“ habe, seinen Namen im Vorlesungs- und Personalverzeichnis der Universität aufzuführen.<sup>158</sup>

Mit Schreiben vom 28. Mai 1950 bat Honig um Bedenkzeit für die Entscheidung, nach Göttingen zurückzukehren. Am 5. Februar 1951 teilte er der Fakultät schließlich mit, dass er vorerst nicht nach Deutschland zurückkehren werde. Erstmals erwähnte Honig auch Wiedergutmachungsansprüche, die er bei den zuständigen Stellen geltend machen wolle.<sup>159</sup>

Am 11. November 1951 reichte Honig kurz vor seinem 62. Geburtstag erneut ein Emeritierungsgesuch bei der Fakultät ein,<sup>160</sup> welches diese befürwortend an das Niedersächsische Kultusministerium weiterleitete.<sup>161</sup> Die Entscheidungen über die Emeritierung sowie über die Zahlung des Ruhegehaltes, auf das Honig – wie viele andere Emigranten<sup>162</sup> – dringend angewiesen war, sollten jedoch noch fast zwei Jahre auf sich warten lassen. In den überlieferten Akten ist der umfangreiche Schriftverkehr zwischen Honig, der Fakultät, dem Kurator der Universität sowie dem Niedersächsischen Kultusministerium dokumentiert, der einerseits die wirtschaftlich verzweifelte Lage von Honig und andererseits den unwürdigen Umgang der beteiligten Stellen mit berechtigten Ansprüchen emigrierter Hochschullehrer belegt.<sup>163</sup>

---

<sup>157</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 102: Schreiben von Kurator Bojunga an Dekan Kromphardt vom 2. Mai 1950.

<sup>158</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Kromphardt an Honig vom 17. Mai 1950.

<sup>159</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Kromphardt vom 28. Mai 1950 und vom 5. Feb. 1951.

<sup>160</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 104 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 20: Schreiben Honigs an Dekan Paul Bockelmann vom 11. Nov. 1951.

<sup>161</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 103 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 19: Schreiben von Dekan Bockelmann an den Nds. Kultusminister (über den Rektor und Kurator) vom 26. Nov. 1951; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Bockelmann an Honig vom 26. Nov. 1951. Der Kurator teilte Honig mit Schreiben vom 11. Dez. 1951 mit, dass eine Entscheidung voraussichtlich erst ergehen könne, wenn die Wiedergutmachung für im Ausland lebende Geschädigte gesetzlich geregelt sei (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 105). Honig äußerte daraufhin am 5. Jan. 1952 gegenüber dem Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät seine „gross[e] Enttäuschung“ (ebd., Bl. 107).

<sup>162</sup> Etwa zur Lage von Max Born: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (288 ff.).

<sup>163</sup> Dazu auch *Weiglin*, Richard Martin Honig (Fn. 1), S. 33 ff.

Da Honig kein Einzelfall war, soll kurz auf die Wiedergutmachungs-gesetzgebung der Bonner Republik eingegangen werden.<sup>164</sup> Für in der NS-Zeit entlassene Angehörige des öffentlichen Dienstes waren zwei Gesetze erlassen worden: erstens das *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes* vom 11. Mai 1951 (BWGöD)<sup>165</sup> und zweitens das *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes* vom 18. März 1952 (BWGöD-Ausland).<sup>166</sup> Beide Gesetze privilegierten die aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen im Verhältnis zu allen anderen NS-Opfern.<sup>167</sup> Diese Privilegierung beruhte aber nicht darauf, dass sich die Bonner Republik in besonderem Maße den in der NS-Zeit entlassenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet fühlte, sondern hatte einen ganz anderen Grund, der in der Forschungsliteratur mit dem Begriff „Koppelungsgeschäft“ treffend umschrieben wird.<sup>168</sup>

Am 11. Mai 1951 waren nämlich zwei Gesetze verkündet worden: außer dem bereits erwähnten *Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes* noch das *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*<sup>169</sup> (sog. 131er-Gesetz). Dieses zweite Gesetz regelte eine der wichtigsten beamtenrechtlichen Streitfragen der jungen Bonner Republik, während das erste Gesetz zur Entschädigung der NS-Verfolgten nur als notwendiges „Anhängsel“ hierzu begriffen wurde.

---

<sup>164</sup> Die Entschädigungsgesetze, die in den einzelnen Ländern vor Gründung der Bundesrepublik erlassen worden waren, waren sehr unterschiedlich ausgestaltet, sodass die Wiedergutmachungsansprüche der NS-Verfolgten höchst ungleich ausfielen. Für die Betroffenen besonders ungünstig waren die Entschädigungsregelungen in der britischen Zone. So wurde das in den süddeutschen Ländern geltende *Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)* vom 26. April 1949 in den Ländern der britischen Zone nicht übernommen. Dazu und zu den schleppend verlaufenden Bemühungen um ein bundeseinheitliches Entschädigungsgesetz: *Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992, S. 185 ff., 225 ff. *Goschler*, S. 211 f., weist darauf hin, dass sich 1949 nur gut die Hälfte der Bevölkerung für eine Wiedergutmachung gegenüber den deutschen Juden aussprach. Erst mit dem *Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG)* vom 18. Sept. 1953 (BGBl. I, S. 1387) gab es eine bundesweite Regelung.

<sup>165</sup> BGBl. I, S. 291.

<sup>166</sup> BGBl. I, S. 137.

<sup>167</sup> Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht wiederangestellt wurden, erhielten eine laufende monatliche Rente (§ 10 I BWGöD), während den Berechtigten nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* von 1953 im Falle eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine einmalige (der Höhe nach begrenzte) Entschädigungssumme zustand (§§ 25 ff. BEG). Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 314 f. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese Ungleichbehandlung für verfassungsgemäß; BVerfGE 18, 288 (297); 32, 173 (181 f.).

<sup>168</sup> *Goschler* (Fn. 164), S. 235 (die „Koppelung“ betraf auch die Reformen zu beiden Gesetzen, S. 240).

<sup>169</sup> BGBl. I, S. 307.

Art. 131 GG hatte dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Rechtsverhältnisse der Personen zu regeln, die nach dem 8. Mai 1945 aus dem öffentlichen Dienst aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausgeschieden waren. Nach einer Zählung vom Januar 1950 waren davon ca. 450.000 Personen betroffen, darunter deutsche Beamte, die ihre Dienststelle durch die Gebietsverluste am Ende des Krieges verloren hatten, Beamte aufgelöster NS-Dienststellen sowie die im Zuge der Entnazifizierung entlassenen Beamten.<sup>170</sup> Das Gesetz zu Art. 131 GG fasste diese unterschiedlichen Gruppen als „verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen“ zusammen (§§ 1–4). Sofern die Beamten noch nicht das Ruhestandsalter erreicht hatten, durften sie sich „Beamte zur Wiederverwendung“ nennen (§ 5 II) und im gesamten öffentlichen Dienst bestand ihnen gegenüber eine Unterbringungspflicht auf mindestens 20 % aller Planstellen (§§ 11 ff.). Während der Wartezeit erhielten die Beamten zur Wiederverwendung ein Ruhegehalt, dessen Höhe sich nach der Länge der Dienstzeit richtete (§§ 29 ff.). Angesichts dieser begünstigenden Regelungen, von denen auch viele NS-Belastete profitierten, war es politisch notwendig, für die in der NS-Zeit aus dem öffentlichen Dienst vertriebenen Beamten ebenfalls Sonderregelungen zu schaffen.<sup>171</sup>

Im Gegensatz zum „131er-Gesetz“ erfasste das *Wiedergutmachungsgesetz* vom 11. Mai 1951 nur eine relativ kleine Gruppe.<sup>172</sup> Denn einen Anspruch auf Wiedergutmachung hatten nur diejenigen in der NS-Zeit aus rassistischen oder politischen

---

<sup>170</sup> Goschler (Fn. 164), S. 235.

<sup>171</sup> Dazu ausführlich Goschler (Fn. 164), S. 236 ff. Die politisch gewollte symbolische Gleichbehandlung von NS-Opfern mit anderen Personengruppen, zu denen auch NS-Täter bzw. NS-Profiteure gehörten, lässt sich nicht nur im Bereich der Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst beobachten. Ein weiteres Beispiel aus der jungen Bonner Republik ist die Einbindung weiterer Gruppen in das Gedenken der NS-Opfer, das seit 1946 am zweiten Sonntag im September begangen wurde. Seit 1951 gingen die Länder dazu über, den Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus mit dem Volkstrauertag zu verbinden. Seit 1952 wurde bundesweit der Volkstrauertag am zweiten Sonntag vor dem ersten Advent begangen und bei der ersten Durchführung des Volkstrauertags am 20. Nov. 1952 führte Bundespräsident Theodor Heuss in einer Ansprache im Bundeshaus in Bonn aus, dass man den Opfern der Bombenangriffe genauso wie den Opfern der Konzentrationslager gedenken müsse. Weit verbreitet war die Vorstellung, dass nicht nur Opfer von NS-Maßnahmen, sondern auch Kriegsversehrte sowie die sog. Heimatvertriebenen ein gemeinsames Schicksal als Opfer des NS-Regimes verbänden. Dazu insgesamt Goschler, ebd., S. 217 ff.

<sup>172</sup> Entsprechend hoch war der Anteil wiedereingestellter ehemaliger Parteigenossen im Verhältnis zu den NS-Vertriebenen. Dazu Goschler (Fn. 164), S. 215 f. Zudem behandelte das *BWGGöD* Hochschullehrer schlechter als die unter das „131er-Gesetz“ fallenden Professoren und schließlich enthielt das *BWGGöD* keine Unterbringungsquote. Dazu kritisch Szabó (Fn. 2), S. 328 ff., 334.

Gründen aus dem öffentlichen Dienst Entlassenen,<sup>173</sup> die ihren Wohnsitz bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet genommen hatten (§ 3 Nr. 1 BWGöD).<sup>174</sup> Die „Wiedergutmachung für Geschädigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland“ hatten, war „besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten“ (§ 4 BWGöD).

Für Honig bedeutete dies, dass er zunächst keine Ansprüche hatte. Erst das *BWGöD-Ausland* vom 18. März 1952 begründete auch für Emigranten, die nicht nach Deutschland zurückkehren wollten, einen Anspruch auf Wiedergutmachung.<sup>175</sup> Dies hatte jedoch nicht zur Folge, dass die Emigranten problemlos ihre Versorgungsbezüge erhielten. Denn § 5 BWGöD-Ausland bestimmte, dass Versorgungsbezüge im Geltungsgebiet des Grundgesetzes ausbezahlt werden mussten. Für eine Überweisung ins Ausland fehlten zunächst Regelungen, die erst durch Runderlasse des für den Transfer von Devisen zuständigen Bundeswirtschaftsministeriums im April 1954 erlassen wurden.<sup>176</sup>

Noch vor Inkrafttreten des *BWGöD-Ausland* hatte der Kurator der Universität Göttingen das Niedersächsische Kultusministerium mit Schreiben vom 8. Februar 1952 darum gebeten, über Honigs Emeritierung und die Höhe der zu zahlenden Emeritenbezüge zu entscheiden.<sup>177</sup> Mit Datum vom selben Tag hatte Honig ein längeres Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister verfasst, in dem er seine bereits ein Jahr zuvor getroffene Entscheidung, nicht nach Göttingen zurückzukehren, nochmals ausführlich rechtfertigte. Er nannte im Wesentlichen drei Gründe: Erstens habe er seit seiner Entlassung 1933 weder in der Türkei noch in den USA die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft verfolgen können und sei daher nicht in der Lage, „Vorlesungen und Übungen über deutsches Recht in der Weise zu halten, dass sie für die Studenten von grösstmöglichem Nutzen [...] wären“. Zweitens befürchtete er, dass er – da er während des Zweiten Weltkriegs nicht in Deutschland gelebt hatte – „der deutschen Jugend als Fremder erscheinen würde“. „Hatte ich die Not der letzten Kriegsjahre nicht mit der Jugend geteilt, so konnte ich nicht erwarten, dass sie mir mit Vertrauen entgegenkommen würde.“

---

<sup>173</sup> Nach § 1 wurde der Personenkreis, der Anspruch auf Wiedergutmachung hatte, wie folgt definiert: „Angehörige des öffentlichen Dienstes, die [...] wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen“.

<sup>174</sup> Zu weiteren Voraussetzungen für die Wiedergutmachung: *Szabó* (Fn. 2), S. 317 ff.

<sup>175</sup> Nach § 4 BWGöD-Ausland konnten sich Emigranten innerhalb von drei Monaten zwischen einer Wiedereinstellung in Deutschland oder dem Verbleib im Ruhestand entscheiden. Explizit wurde nun festgestellt, dass die „Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland [...] keine Anwendung“ finden (§ 2 BWGöD-Ausland).

<sup>176</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 330 ff., insb. S. 332 f. m.w.N.

<sup>177</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 108 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 22: Schreiben von Kurator Bojunga an den Nds. Kultusminister vom 8. Feb. 1952.

Drittens könne er seiner Frau nicht zumuten, sich von den drei erwachsenen Söhnen, die in den USA Fuß gefasst hatten, zu trennen.<sup>178</sup>

Am 16. April 1952 teilte Dekan Werner Weber Honig mit, dass der Antrag auf Emeritierung vom 11. November 1951 noch immer nicht beschieden, inzwischen aber (am 18. März 1952) das *BWGöD-Ausland* ergangen sei. Weber ging davon aus, dass die Verzögerungen entstanden seien, weil man im Ministerium den Erlass dieses Gesetzes habe abwarten wollen.<sup>179</sup> Am selben Tag schrieb Weber auch an den Kurator und bat darum, er möge „im Ministerium auf die baldige Erledigung des Antrages hinwirken“.<sup>180</sup>

Am 16. Juni 1952 teilte das Niedersächsische Kultusministerium dem Universitätskurator mit, dass Honig gemäß § 6 *BWGöD-Ausland* den Antrag auf Wiedergutmachung bis spätestens zum 31. März 1953 bei der für seinen Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen müsse, wobei der formularmäßige Wiedergutmachungsantrag in zweifacher Ausfertigung beigelegt war.<sup>181</sup> Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens nebst der beiden Formulare schickte Dekan Weber am 30. Juni 1952 an Honig.<sup>182</sup>

Honig, der unabhängig davon bereits Anfang Mai 1952 den Wiedergutmachungsantrag beim deutschen Generalkonsulat in New York gestellt hatte,<sup>183</sup> sollte

---

<sup>178</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 25–27: Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister (über den Universitätskurator) vom 8. Feb. 1952. Zu diesem Zeitpunkt hatte ein Schreiben von Dekan Bockelmann an Honig vom 25. Jan. 1952 diesen noch nicht in den USA erreicht. Der Dekan versicherte darin Honig, dass nach den landesrechtlichen Regelungen eine Emeritierung möglich sei; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben des Dekans an Honig vom 25. Jan. 1952.

<sup>179</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 16. April 1952.

<sup>180</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 112: Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 16. April 1952.

<sup>181</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 115 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 29: Schreiben des Nds. Kultusministers (gez. Dahnke) an den Universitätskurator vom 16. Juni 1952.

<sup>182</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 30. Juni 1952; Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom selben Tag. Weber wies darauf hin, dass der Wiedergutmachungsantrag nur die vermögensrechtlichen Ansprüche betreffe, während für die Emeritierungsentscheidung das Land Niedersachsen zuständig sei, und er daher diese Frage über den Kurator klären wolle.

<sup>183</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 118 / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 32: Schreiben Honigs an den Dekan vom 15. Juli 1952. Auch das Generalkonsulat drängte auf eine „bevorzugte und beschleunigte Behandlung des Antrages“ (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 42: Schreiben an das Auswärtige Amt vom 18. Sept. 1952): „Der Antragsteller befindet sich in einer Notlage. Ihm ist es trotz vorübergehender Aushilfetätigkeit nie gelungen, eine regelmässige für seinen Lebensunterhalt ausreichende Beschäftigung zu finden.“ Honig selbst schrieb an das deutsche Generalkonsulat am 29. April 1952, dass er „seit Ende des vorigen Jahres in der Tat ohne jedes Einkommen“ und seine „wirtschaftliche Lage ausserordentlich kritisch“ sei (ebd., Bl. 47). Ähnlich das Schreiben Honigs an das deutsche Generalkonsulat vom 14. Sept. 1952 (ebd. Bl. 49).

allerdings noch fast ein weiteres Jahr auf seine Emeritierung und etwas weniger lang auf den Wiedergutmachungsbescheid warten. Auch aus diesem Zeitraum existiert ein umfangreicher Briefwechsel zwischen dem Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, dem Universitätskurator, dem Niedersächsischen Kultusministerium und Honig.<sup>184</sup> Darüber hinaus gab es persönliche Gespräche von Seiten des Kurators<sup>185</sup> und von Dekan Weber im Niedersächsischen Kultusministerium.<sup>186</sup> Im November 1952 brachte Honig in einem Schreiben an Dekan Weber seine „Enttäuschung“ darüber zum Ausdruck, dass ihm die „zustehenden Rechte und Ansprüche [...] immer noch vorenthalten werden“. Er wies darauf hin, dass seine wirtschaftliche Lage immer kritischer werde und das Hinauszögern seines Falles „nur verbitternd wirken“ könne.<sup>187</sup>

Weber bezeichnete daraufhin den Austausch mit Honig in einem Schreiben an den zuständigen Sachbearbeiter im Niedersächsischen Kultusministerium (Oberregierungsrat Dr. Heinrich Dahnke) als „einen überaus qualvollen Briefwechsel“.<sup>188</sup> Am 30. Dezember 1952 wandte sich Weber erneut an das Ministerium mit der Bitte um Erledigung der Emeritierungsangelegenheit von Honig. Die Sache sei „äusserst

---

<sup>184</sup> Neben den in den folgenden Fußnoten genannten Schreiben sind beispielsweise noch zu nennen: Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 30. Juni 1952 (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 120); Schreiben von Dekan Weber an den Kurator vom 22. Juli 1952 mit der erneuten Bitte, sich um die Emeritierung Honigs zu bemühen (ebd., Bl. 117); Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 30. Juli 1952 und Schreiben des Kurators an den Dekan vom 27. Nov. 1952 mit Hinweis auf eine erneute Nachfrage seitens des Kurators an das Nds. Kultusministerium (Jur Fak, PA Honig, Bd. 1, unpag.).

<sup>185</sup> Mündliche Vorsprache des Kurators im Nds. Kultusministerium (bei Oberregierungsrat Dr. Heinrich Dahnke) am 25. Juli 1952 (UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 121: Vermerk des Kurators vom 28. Juli 1952). Interessant ist hier die „Koppelung“ der Emeritierungsfrage an die für vergleichbar erachteten Fälle nach dem *Gesetz zu Art. 131 GG*: „Über die Frage der Emeritierung kann nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Wiedergutmachung entschieden werden. Da sich bei der Bearbeitung im Ministerium Zweifel darüber ergeben haben, ob im Sinne des Bundesgesetzes für die 131<sup>er</sup> die Wiedergutmachung [sic] bei Professoren unter 68 Jahren in Form der Emeritierung erfolgen kann, hat das Ministerium diesbezüglich Rückfrage beim Bundesinnenminister gehalten; dessen Entscheidung liegt noch nicht vor“.

<sup>186</sup> Persönliches Gespräch von Dekan Weber im Nds. Kultusministerium am 27. Nov. 1952 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 52; Schreiben von Dekan Weber an Honig vom 28. Nov. 1952).

<sup>187</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 53 / Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Weber vom 15. Nov. 1952. In den Fakultätsakten findet sich auch ein Schreiben Honigs an den Dekan vom 5. Jan. 1952, in dem er darauf hinwies, dass die Verzögerungen bei der Entscheidung über seine Emeritierung unbillig erschienen.

<sup>188</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Weber an Dahnke vom 28. Nov. 1952. Dahnke war später (von 1960 bis 1970) Kurator der Universität Göttingen.



dringlich“, da Honig „in Amerika in grosser Not“ lebe und „mit wachsender Erbitterung“ verfolge, „dass seine Anträge noch nicht weiter gekommen“ seien.<sup>189</sup> Auch Kurator Bojunga hatte seit Juli 1952 mehrfach im Ministerium nach dem Stand der Angelegenheit gefragt.<sup>190</sup>

Am 8. Januar 1953 erging endlich der Wiedergutmachungsbescheid des Niedersächsischen Kultusministeriums,<sup>191</sup> mit dem der Antrag auf Emeritierung aber noch immer nicht beschieden war. Erst mit Bescheid vom 1. April 1953 wurde Honig mit Wirkung zum selben Tag die „Rechtsstellung eines entpflichteten ordentlichen Professors in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ verliehen.<sup>192</sup> Seit dem Wintersemester 1953/54 führten die Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität Honig als Emeritus.

Angesichts der Tatsache, dass in diesen Verzeichnissen seit dem Sommersemester 1952 drei stark NS-belastete und 1945 entlassene Professoren der Fakultät, unter ihnen der Strafrechtler Karl Siegert, mit dem Zusatz „liest nicht“ wieder aufgenommen worden waren,<sup>193</sup> ist nur schwer nachvollziehbar, dass man für eine Aufnahme der vertriebenen und emigrierten Hochschullehrer in die Verzeichnisse keine angemessene Lösung vor der Emeritierung fand. Selbst bei derart kleinen Gesten wie

---

<sup>189</sup> NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 58: Schreiben von Dekan Weber an Dahnke vom 30. Dez. 1952. Dahnke antwortete mit Schreiben vom 6. Jan. 1953 und wies darauf hin, dass er „nach Lage der Verhältnisse [sein] Möglichstes getan habe“ (ebd., Bl. 59).

<sup>190</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 122, 124.

<sup>191</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 127 f. / NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 55 ff.: Wiedergutmachungsbescheid des Nds. Kultusministers vom 8. Jan. 1953. Dieser umfasste die Zahlung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 1951 nach § 4 I BWGöD-Ausland iVm § 10 I S. 1 BWGöD (Ziff. 2 des Bescheides) sowie für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Entschädigung nach § 19 I BWGöD in Höhe von 9.780 DM (Ziff. 3 des Bescheides sowie Schreiben des Kurators an Honig vom 27. Jan. 1953; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 130, 261). Später stellte Honig noch einen Antrag auf Entschädigung nach dem *Bundesentschädigungsgesetz* (ebd., Bl. 220) und erhielt mit Bescheid vom 17. März 1956 eine Entschädigung in Höhe von 7.072,81 DM (NLA HA, Nds. 401, Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 94 ff.).

<sup>192</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 134: Schreiben des Nds. Kultusministeriums (gez. Dahnke) an Honig (über den Kurator) vom 1. April 1953.

<sup>193</sup> Seit dem Sommersemester 1952 wurden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis die ehemaligen Nationalsozialisten Wilhelm Ebel, Klaus Wilhelm Rath und Karl Siegert mit dem Zusatz „(z. Wv. – liest nicht)“ geführt (Personal- und Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1952, S. 21, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412\\_1952\\_SS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN721546412_1952_SS). Alle drei waren nach dem *Gesetz zu Art. 131 GG* Professoren zur Wiederverwendung. Ebel war mit Erlass vom 7. Juni 1952 ein Lehrauftrag erteilt worden und mit Erlass vom 1. März 1954 wurde er mit Wirkung vom 1. Dez. 1953 als ordentlicher Professor wiederverwendet (UniA GÖ, Kur. 0467, Bl. 29, 30, B. 1). Zum Wirken der Nationalsozialisten Rath und Siegert an der Fakultät, zur Entlassung von Ebel, Rath und Siegert 1945 sowie zum Umgang der Fakultät mit den wegen ihrer NS-Belastung entlassenen Professoren in den 1950er Jahren: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (103 ff., 112 ff.).

einer symbolischen Wiedergutmachung tat sich die Universität Göttingen offenbar schwer und zog sich auf eine formale Position zurück. Der Fakultät ist freilich zuzugute zu halten, dass sie sich im Falle von Honig (auch mit Unterstützung des Kurators) beim Niedersächsischen Kultusministerium mit Nachdruck für die Erledigung der Emeritierungsfrage eingesetzt hat.

Nachdem Honigs Anspruch auf Emeritenbezüge endlich festgestellt worden war, verzögerte sich noch deren Auszahlung. Inzwischen war Honigs wirtschaftliche Lage so schlecht, dass er vom Generalkonsulat in New York finanziell unterstützt werden musste.<sup>194</sup> Erneut waren Schreiben, Erklärungen und Anträge auf Transferleistungen ins Ausland nötig,<sup>195</sup> bis die erste Zahlung Mitte September 1953 erfolgte,<sup>196</sup> wobei aufgrund der devisenrechtlichen Bestimmungen nur gut ein Fünftel der Bezüge monatlich überwiesen und der Rest auf ein Sperrkonto in Deutschland einbezahlt wurde.<sup>197</sup> Acht Jahre nach Kriegsende und sieben Jahre nach dem ersten Angebot zur Rückkehr durch die Fakultät erhielt Honig nun endlich zumindest einen Teil des ihm zustehenden Ruhegehalts als Wiedergutmachung für das ihm zugefügte Unrecht.

Honig war kein Einzelfall. Viele Emigranten erfuhren im Rahmen ihrer Wiedergutmachungsverfahren eine „erneute Demütigung“,<sup>198</sup> mussten teilweise jahrelang um (die Auszahlung) ihre(r) Ansprüche kämpfen und Verzögerungen hinnehmen,

<sup>194</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1: Schreiben des Auswärtigen Amts an den Kurator der Universität vom 9. April 1953 (Bl. 129), Schreiben des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in New York (Konsul Walter Kopp) an den Kurator der Universität Göttingen vom 22. April 1953 (Bl. 139). Dazu auch *Weiglin*, in diesem Band, S. 27 (31 f.).

<sup>195</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1 (beispielhaft): Schreiben des Nds. Kultusministeriums (gez. Dahnke) an das Auswärtige Amt vom 12. Mai 1953 (Bl. 141); Schreiben Honigs an den Kurator der Universität vom 23. Mai 1953 (Bl. 144) und 4. Juni 1953 (Bl. 145 f.); Schreiben Honigs an den Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 18. Juli 1953 (Bl. 156<sup>v</sup>, 157); Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 20. Aug. 1953 (Bl. 156); Schreiben Honigs an das Nds. Kultusministerium vom 23. Juni 1953 und 7. Aug. 1953; Schreiben Honigs an den Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 18. Juli 1953 und Schreiben des Nds. Kultusministeriums an Honig vom 21. Juli 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 ff.).

<sup>196</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 161: Schreiben der Sparkasse der Kreise Hildesheim und Marienburg an den Kurator der Universität vom 14. Sept. 1953; NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 84: Schreiben Honigs an das Nds. Kultusministerium vom 24. Okt. 1953.

<sup>197</sup> Die Emeritenbezüge von Honig betragen im April 1953 1.483,33 DM; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 136. Nach einem Runderlass des Bundeswirtschaftsministers vom 4. Dez. 1952 war jedoch in die USA nur eine Überweisung von 300 DM monatlich möglich; ebd., Bl. 142. Dazu auch *Szabó* (Fn. 2), S. 377 f. m.w.N. Auch in der Folgezeit musste sich Honig mit dem Nds. Kultusministerium und dem zuständigen Regierungspräsidium über die Auszahlung der vollen Entschädigung auseinandersetzen (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 85 ff.).

<sup>198</sup> So *Szabó* (Fn. 2), S. 491. Dort (S. 491 ff.) finden sich weitere Beispiele.

obwohl sie auf die Zahlungen dringend angewiesen waren.<sup>199</sup> So musste beispielsweise Franz Gutmann noch länger als Honig auf die Überweisung der Emeritenbezüge aus Deutschland warten. Seit 1946 hatte sich Gutmann um die Auszahlung der ihm zustehenden Bezüge bemüht. Als er 1949 mit 70 Jahren in den USA pensioniert wurde, war er weiterhin darauf angewiesen, Geld zu verdienen. Zusätzlich arbeitete seine Ehefrau mit über 65 Jahren in einem Warenhaus. Als das Wiedergutmachungsverfahren im August 1956 endlich abgeschlossen war und ihm seine Emeritenbezüge in die USA überwiesen wurden, war Gutmann bereits 77 Jahre alt und hatte zehn Jahre lang um seine Ansprüche gekämpft.<sup>200</sup>

### III. Lehr- und Forschungsaufenthalte Honigs in Göttingen seit 1954

Die Universität Göttingen war die erste deutsche Universität, die am 17. September 1945 den Lehrbetrieb in allen Fakultäten wieder aufnahm.<sup>201</sup> Der Andrang war immens und von den ca. 4.300 Studierenden der Gesamtuniversität waren fast 30 % an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben.<sup>202</sup> Aufgrund der Vakanz der meisten Lehrstühle der Fakultät war die Situation im Wintersemester 1945/46 ausgesprochen schwierig: Im Bereich der Rechtswissenschaft wurden 44 Veranstaltungen angekündigt, von denen die Hälfte im Vorlesungsverzeichnis mit N.N. versehen war.<sup>203</sup> Als Honig 1954 das erste Mal nach der Emigration Göttingen besuchte, hatten sich die Zustände an der Fakultät stark verändert: Die Lehrstühle im juristischen Fachbereich waren alle besetzt, allerdings auch mit Professoren, die wie Wilhelm Ebel oder Georg Erler aufgrund ihrer NS-Belastung 1945 von

---

<sup>199</sup> Dazu *Winstel*, Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen, in: Hockerts/Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 199 (205 ff., 215 ff.). Vgl. weiter zum Kampf von Max Born um Wiedergutmachung: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (291 ff.).

<sup>200</sup> Dazu insgesamt *Szabó* (Fn. 2), S. 368 ff.

<sup>201</sup> *Dahms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (426).

<sup>202</sup> Dazu *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (107 m.w.N.). Nahezu alle männlichen Studierenden hatten mehrere Jahre Wehrdienst geleistet und waren durchschnittlich 25 Jahre alt; *Wienert*, Göttinger Universitäts-Zeitung 1, Nr. 3 (10. Jan. 1946), S. 8–10.

<sup>203</sup> Verzeichnis der Vorlesungen Winterhalbjahr 1945/46, S. 38–40, online unter: [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN654655340\\_1945\\_1946\\_WS](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN654655340_1945_1946_WS). Angesichts dieser und weiterer Defizite waren viele Studierende mit dem Jurastudium in Göttingen in den ersten Semestern nach dem Krieg nicht zufrieden. Kritisch zu den juristischen Vorlesungen in Göttingen *Behschnitt*, Göttinger Universitäts-Zeitung 2, Nr. 8 (21. März 1947), S. 13; *Ohlbrecht*, Göttinger Universitäts-Zeitung 2, Nr. 24 (21. Nov. 1947), S. 12 f. Zur Lehre im Bereich der Rechtswissenschaft von 1945 bis 1949 ausführlich *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469–492 (insb. S. 487 ff. zu den Justizausbildungsordnungen von 1946 und 1949).

der Militärregierung entlassen worden waren und jahrelang auf ihre Wiedereinstellung gewartet hatten.<sup>204</sup>

Wie mag es den vertriebenen Hochschullehrern Gerhard Leibholz und Richard Honig im Umgang mit Fakultätsmitgliedern, die in der NS-Zeit Karriere gemacht und teilweise überzeugt den Nationalsozialismus unterstützt hatten, ergangen sein? Dies ist – wie so viele andere Aspekte der Vergangenheitsbewältigung in der jungen Bundesrepublik<sup>205</sup> – nur schwer nachvollziehbar.<sup>206</sup>

Honig scheint mit seinem ehemaligen Korrekturassistenten Friedrich Schaffstein, der aufgrund seiner NS-Belastung erst 1954 wieder einen Lehrstuhl erhielt,<sup>207</sup> ein gutes Verhältnis gepflegt zu haben. Jedenfalls zeugen davon einzelne Briefe, die sich Honig und Schaffstein während dessen Dekanat im Jahr 1958 schrieben. Aus diesen Briefen ergibt sich beispielsweise auch, mit welchen Fakultätskollegen das Ehepaar Honig bei seinen Aufenthalten in Göttingen Umgang pflegte und welche Göttinger Kollegen Honig zu Hause in den USA besucht hatten.<sup>208</sup> Mehrere Briefe Honigs an Franz Wieacker aus den Jahren 1957 bis 1967 lassen zudem auf ein besonders freundschaftliches Verhältnis schließen.<sup>209</sup>

Die Bereitschaft der Vertriebenen, an ihre alte Wirkungsstätte zurückzukehren, verdient in jedem Fall größten Respekt. Honig hatte Anfang April 1953 als Reaktion auf den Wiedergutmachungsbescheid dem Dekan mitgeteilt, dass er künftig bereit

<sup>204</sup> Zur Situation an der Göttinger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Mitte der 1950er Jahre: *Schumann*, Göttinger Fakultät (Fn. 29), S. 65 (112 ff., insb. 121 f.); ähnlich *Schwab*, ZRG-GA 137 (2020), S. 469 (485 f.).

<sup>205</sup> Zur Vergangenheitsbewältigung an der Universität Göttingen in Lehre, Vorträgen und Publikationen: *Dabms*, Die Universität Göttingen (Fn. 7), S. 395 (432 ff.), unter anderem mit Hinweis auf den publizierten Vortrag von *Herbert Kraus*, Gerichtstag in Nürnberg, Hamburg 1947.

<sup>206</sup> Nicht immer wurde der richtige Ton getroffen. So schrieb Dekan Wilhelm Hasenack an Honig im Glückwunschsreiben zum 70. Geburtstag: „Ihr ‚Phänotyp‘ läßt ein so hohes Alter keineswegs vermuten [...]“. *Jur Fak*, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben von Dekan Hasenack an Honig vom 28. Dez. 1959.

<sup>207</sup> Zu Schaffsteins Berufung nach Göttingen: *Schütz*, „Hoffnungslose Kriminelle“ und „Neigungstäter“. Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen Wirken von Friedrich Schaffstein (1905–2001), Berlin 2022, S. 107 ff.

<sup>208</sup> Etwa Schreiben Honigs an Dekan Schaffstein vom 22. Nov. 1958 (*Jur Fak*, PA Honig, Bd. 1, unpag.), in dem er berichtet, dass ihn die Fakultätskollegen Günther Beitzke, Georg Erler und Gerd Rinck anlässlich der Tagung über internationales Recht in seiner Wohnung in New York besucht hätten.

<sup>209</sup> Honigs Briefe beginnen teilweise mit „Lieber, verehrter Freund Wieacker“ (ein Brief von Kaete Honig an Wieacker vom 21. Feb. 1965 beginnt mit „Lieber Freund Wieacker“). Mehrfach fragte Honig bei Wieacker nach, wann er die USA besuchen werde (Briefe Honigs an Wieacker vom 28. April 1959 sowie vom 13. Juni 1959) und wies darauf hin, was es ihm und seiner Frau „bedeuten würde, Sie eine Zeit lang bei uns aufnehmen zu können“ (Brief vom 13. Juni 1959). Mit Wieacker tauschte sich Honig auch über das römische Recht aus. Die Briefe befinden sich im Besitz der Verf.

sei, für Gastvorlesungen nach Göttingen zu kommen.<sup>210</sup> Erstmals im Sommersemester 1954 hielt Honig eine rechtsvergleichende Vorlesung zum US-amerikanischen und deutschen Strafrecht. Bis 1965 war er insgesamt sechsmal jeweils im Sommersemester in die Lehre der Göttinger Fakultät eingebunden. Die meisten Vorlesungen und Seminare waren auf einen Vergleich zwischen dem deutschen und US-amerikanischen Strafrecht ausgerichtet.<sup>211</sup> Honig nutzte die Aufenthalte in Deutschland aber auch zu Forschungszwecken.<sup>212</sup>

Um die Lehr- und Forschungsaufenthalte in Göttingen wahrnehmen zu können, war Honig auf die Übernahme der Reisekosten angewiesen. Im Jahr 1954 wurde Honigs erste Reise nach Deutschland durch das Fulbright-Austauschprogramm ermöglicht.<sup>213</sup> Seit dem Sommersemester 1955 wurde von den jeweiligen Dekanen der Fakultät beim Niedersächsischen Kultusministerium regelmäßig eine Reisebeihilfe aus Mitteln des Ministeriums beantragt,<sup>214</sup> die in Höhe der für die Überfahrt nach Deutschland anfallenden Kosten auch bewilligt und bezahlt wurde.<sup>215</sup>

---

<sup>210</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an den Dekan vom 3. April 1953. Ähnlich im Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 23. Juni 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 f.). Zum Briefwechsel mit Rudolf Smend *Otto*, in diesem Band, S. 279 (295 f.).

<sup>211</sup> Aus den Vorlesungsverzeichnissen ergeben sich die folgenden Veranstaltungen: Sommersemester 1954: Parallelen und Gegensätze im amerikanischen und deutschen Strafrecht (Vorlesung), Einführung in die strafrechtliche Gesetzgebungstechnik der spätrömischen Kaiser (Seminar); Sommersemester 1955 und 1956: Gegensätze zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafrecht (Vorlesung), Fragen der Rechtsvergleichung (Seminar; 1955 zusammen mit Günther Beitzke, Hans-Otto de Boor und Gerhard Leibholz); Sommersemester 1958: Hauptprobleme des Strafrechts (Seminar); Sommersemester 1960: Grundsätze des amerikanischen Strafrechts (Vorlesung), Strafrechtliches Seminar; Sommersemester 1965: Die Technik der Strafgesetzgebung im amerikanischen Musterstrafgesetzbuch im Vergleich zum deutschen Entwurf (Seminar). Dazu auch *Ambos*, in diesem Band, S. 299 (300 f.).

<sup>212</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 271: Schreiben von Dekan Helmuth Plessner an das Nds. Kultusministerium vom 15. Nov. 1957.

<sup>213</sup> UniA GÖ, Rek. 62, Bl. 107: Schreiben des Rektors der Universität vom 30. Aug. 1955.

<sup>214</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 187 f.: Schreiben von Dekan Arnold Köttgen an den Nds. Kultusminister vom 16. Juli 1954. Der Rektor der Universität unterstützte den Antrag der Fakultät nachdrücklich und wies darauf hin, dass Bemühungen im Vorjahr, über das Auswärtige Amt bzw. das Bundesinnenministerium eine Reisebeihilfe zu erhalten, gescheitert seien (ebd., Bl. 188<sup>v</sup>). Beigefügt war ein Schreiben des Bundesinnenministeriums an den Rektor der Universität Göttingen vom 15. Juli 1953, aus dem sich ergab, dass aus dem Forschungsfonds des Ministeriums nur Mittel für Forschungszwecke, nicht aber für Lehrzwecke zur Verfügung gestellt werden können (ebd., Bl. 189).

<sup>215</sup> UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 1, Bl. 201: Schreiben des Nds. Kultusministeriums (Dahnke) an den Kurator der Universität vom 13. Dez. 1954 (für Honig wurde ein Höchstbetrag in Höhe von 2.000

In den Jahren 1961 und 1963 nahm Honig – nach einem ersten Besuch im Jahr 1960 – zwei längere Aufenthalte am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, dem späteren Max-Planck-Institut, wahr.<sup>216</sup> In dieser Zeit arbeitete er rechtsvergleichend zu den Strafrechtsreformen in den USA und in Deutschland. In den 1960er Jahren publizierte er mehrere rechtsvergleichende Beiträge in deutschen Strafrechtszeitschriften<sup>217</sup> und gab unter anderem eine mit Anmerkungen versehene Übersetzung zum „Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches“ in der Reihe „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“ heraus.<sup>218</sup> Mitte der 1960er Jahre erhielt Honig vom

---

DM bewilligt, die Reisekosten seiner Ehefrau wurden nicht übernommen). Zuvor hatte das Ministerium am 29. Sept. 1954 beim Kurator angefragt, wie viele Hörer sich zu den Vorlesungen von Honig im Sommersemester 1954 angemeldet hatten (ebd., Bl. 195). In Bezug auf die einstündige Vorlesung „Gegensätze zwischen dem amerikanischen und deutschen Strafrecht“ im Sommersemester 1955 gab die Fakultät im darauffolgenden Jahr fünfzehn Hörer an (ebd., Bl. 214, 217–219). Das Ministerium übernahm die Reisekosten Honigs auch in den Jahren 1956, 1958 und 1960.

<sup>216</sup> *Huber* (Fn. 93), S. 745 (757). In beiden Jahren war Honig aber auch für kurze Aufenthalte in Göttingen: Er hielt am 12. Juni 1961 einen Vortrag mit dem Titel „Der Schuldbegriff im amerikanischen Strafrecht“ und am 16. Juli 1963 einen Vortrag mit dem Titel „Der Irrtum und seine Folgen im Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten“. *Jur Fak, PA Honig, Bd. 2* (unpag.): Mitteilung Schaffsteins an den Dekan vom 6. Juni 1961, Schreiben Honigs an den Dekan Rinck vom 7. Jan. 1963 (Ankündigung eines Aufenthalts in Göttingen für die letzte Aprilwoche), Mitteilung des Dekans vom 8. Juli 1963.

<sup>217</sup> Beispielfhaft sind zu nennen: Entwurf eines Strafgesetzbuches für die Vereinigten Staaten von Amerika (Model Penal Code), *ZStW* 75 (1963), S. 63–97; Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches (Model Penal Code) Teil II, *ZStW* 77 (1965), S. 37–59; Die Regelung des Irrtums im Model Penal Code, *MSchrKrim* 47 (1964), S. 137–152. Zudem erschien 1967 die kleine Monographie „Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß“ in der Reihe „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften 333/334“, Tübingen 1967 (47 S.); dazu *Eser*, *JZ* 1967, S. 614. Zu Honigs rechtsvergleichenden Arbeiten zum US-amerikanischen Strafrecht *Ambos*, in diesem Band, S. 299 (302 ff.); *Huber* (Fn. 93), S. 745 (757 ff.) m.w.N.

<sup>218</sup> Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. Richard M. Honig, *Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung* 86, Berlin 1965 (221 S.). Ähnlich umfangreich fiel die Darstellung „Das amerikanische Strafrecht“, in: *Mezger et al. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart, Bd. 4: Amerika, Norwegen, Türkei*, Berlin 1962, S. 7–262, aus. Zum methodischen Herangehen Honigs (teilweise kritisch): *Eser*, *ZStW* 79 (1967), S. 193–208.

Bundesjustizministerium zudem den Auftrag, ein Gutachten über das amerikanische Strafverfahren zu erstellen.<sup>219</sup>

Als der Dekan der Juristischen Fakultät Honig zum Goldenen Doktor-Jubiläum am 29. April 1964 gratulierte, antwortete dieser, dass er seine Dissertation „Herrn Allfeld eingereicht [hatte], weil sein Lehrbuch als Exponent der klassischen Richtung galt, der [er] auch heute noch, jedenfalls in dogmatischen Fragen, den Vorzug gebe“.<sup>220</sup> Tatsächlich wandte sich Honig in dieser Zeit – zunächst in zwei Rezensionen<sup>221</sup> – wieder der Entwicklung des deutschen Strafrechts zu.<sup>222</sup> Zudem plante er einen zweiten Teil zu seiner Habilitationsschrift „Die Einwilligung des Verletzten“.<sup>223</sup>

Bis zum Sommersemester 1969 wurden Vorlesungen von Honig zwar noch angekündigt,<sup>224</sup> er sagte diese aber überwiegend – aus unterschiedlichen Gründen – kurzfristig ab.<sup>225</sup> Seine Verbundenheit zur Göttinger Fakultät brachte Honig nach

---

<sup>219</sup> Schreiben Honigs an Wieacker vom 19. Feb. 1966 (im Besitz der Verf.). Möglicherweise kam Honig durch diesen Auftrag in Kontakt mit Eduard Dreher (damals Referatsleiter in der Abteilung II für Strafrecht und Strafverfahrensrecht im Bundesjustizministerium), an dessen Festschrift Honig später mit dem Beitrag „Bemerkungen zum Sittengesetz in der Strafrechtsjudikatur des Bundesgerichtshofs“, in: Jescheck/Lüttger (Hg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977, Berlin 1977, S. 39–52, mitwirkte. Zu Drehers NS-Belastung und zu seinem Umgang mit der NS-Vergangenheit: *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016, S. 330 ff., 417 ff.

<sup>220</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben des Dekans an Honig vom 21. April 1964; Schreiben Honigs an den Dekan vom 25. April 1964.

<sup>221</sup> Besprechungen der Habilitationsschriften von *Geerds*, JZ 1964, S. 471, sowie von *Roxin*, MSchKrim 1966, S. 41–44.

<sup>222</sup> Seit den 1970er Jahren arbeitete Honig vor allem zum deutschen Strafrecht und Strafverfahren, etwa in seinen Beiträgen zu den Festschriften für Larenz und Schaffstein (Fn. 233) sowie für Dreher (Fn. 219). Weitere Publikationen Honigs zum deutschen Strafrecht in Zeitschriften nennt *Huber* (Fn. 93), S. 745 (759).

<sup>223</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Claus Roxin vom 5. Nov. 1967. Zu Honigs Einwilligungslehre: *Murmann*, in diesem Band, S. 85 ff.

<sup>224</sup> Die folgenden, in den Vorlesungsverzeichnissen angekündigten Lehrveranstaltungen Honigs fielen aus: Sommersemester 1959: Strafrechtliches Seminar; Sommersemester 1964: Die Regelungen strafrechtlicher Hauptprobleme im deutschen und amerikanischen Strafgesetzentwurf (Seminar); Sommersemester 1968 und 1969: Seminar über rechtsvergleichende Betrachtungen zum amerikanischen und deutschen Straf- und Strafprozeßrecht.

<sup>225</sup> Im März 1959 sagte Honig die Reise nach Göttingen wegen der möglichen „Zuspitzung des Konflikts zwischen den Vereinigten Staaten und Russland“ ab; Jur Fak, PA Honig, Bd. 1 (unpag.): Schreiben Honigs an Dahnke vom 27. März 1959. Im Jahr 1964 scheiterte die Reise nach Deutschland am

Erlass des Wiedergutmachungsbescheides aber noch in anderer Weise zum Ausdruck.<sup>226</sup> So erschienen im Jahr 1954 in den von der Fakultät herausgegebenen „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“ Honigs „Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts“.<sup>227</sup> In der Einführung wies Honig am Ende sowohl auf seine Vertreibung als auch auf seine „Wiederzugehörigkeit“ zur Fakultät ausdrücklich hin:

„Nationalsozialistische Maßnahmen zwangen mich, Deutschland im Jahre 1933 zu verlassen. [...] Zur Veröffentlichung dieser Abhandlungen in den Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien gibt meine Wiederzugehörigkeit zur Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen mir willkommenen Anlaß.“<sup>228</sup>

In den 1960er Jahren erschienen zwei weitere Monographien Honigs in den „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“: 1960 eine zum römischen Recht<sup>229</sup> und 1969 eine zum US-amerikanischen Strafverfahren.<sup>230</sup> Auch im Vorwort dieser letztgenannten Schrift wies Honig auf seine Vertreibung hin und betonte, dass die

---

Gesundheitszustand seiner Ehefrau; Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Honigs an Dekan Wolfram Henckel vom 26. März 1964. Im Jahr 1968 sagte Honig kurzfristig ab, weil die Unterkunft in Göttingen im März noch nicht gesichert war; ebd.: Schreiben Honigs an Dekan Roxin vom 9. März 1968. Im Jahr 1969 musste Honig aus gesundheitlichen Gründen absagen (ebd.: Schreiben Honigs an Dekan Peter Badura vom 1. März 1969; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 2: Schreiben von Dekan Bernhard Großfeld an den Kurator vom 12. Aug. 1969).

<sup>226</sup> Schreiben Honigs an den Nds. Kultusminister vom 23. Juni 1953 (NLA HA, Nds. 401 Acc. 92/85 Nr. 384, Bl. 74 f): „Um meine Verbundenheit mit der Fakultät auch auf dem Gebiet der Forschung zum Ausdruck zu bringen, habe ich die Fakultät angefragt, ob sie bereit wäre, in ihrer Schriftenreihe die deutsche Fassung meiner hier veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten herauszubringen“.

<sup>227</sup> Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 12, hg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen 1954 (62 S.). Honig wird auf dem Titelblatt als „emer. ordentliche[r] Professor an der Universität Göttingen“ geführt. Die Studie wurde mehrfach (teilweise auch kritisch) besprochen: *Enßlin*, ZRG-KA 41 (1955), S. 438–442; *Flatten*, Theologische Quartalschrift 137 (1957), S. 234 f.; *Liermann*, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 7 (1955), S. 180. Dazu insgesamt *Otto*, in diesem Band, S. 279 (293 ff.).

<sup>228</sup> *Honig*, Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts (Fn. 227), S. 8 f.

<sup>229</sup> *Humanitas und Rhetorik in spätrömischen Kaisergesetzen* (Studien zur Gesinnungsgrundlage des Dominats), Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 30, hg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Göttingen 1960 (192 S.). Unter dem Vorwort gab Honig an, dass die Schrift in Göttingen entstanden war bzw. vollendet wurde („Göttingen, 2. Mai 1960“). Zu diesem Werk *Behrends*, in diesem Band, S. 265 ff. Auch in der von Honig herausgegebenen Übersetzung „Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches vom 4. Mai 1962“, 1965, gab er im Vorwort an: „Göttingen, im Februar 1965“.

<sup>230</sup> *Wiederaufnahme und dissenting opinions im amerikanischen Strafverfahren*, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 74, hg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1969 (124 S.).



„braune Diktatur“ seinem „Bestreben, der deutschen Rechtsprechung [...] nahezu-  
bleiben, [...] ein frühes Ende“ gesetzt habe.<sup>231</sup>

Ende der 1960er Jahre bereitete die Fakultät auf Initiative von Friedrich Schaff-  
stein eine Festschrift für Honig zum 80. Geburtstag vor.<sup>232</sup> Auch diese erschien  
1970 in den „Göttinger Rechtswissenschaftlichen Studien“ (als Bd. 77).<sup>233</sup>

Nachdem Honig fast zwei Jahrzehnte lang häufig die Hälfte eines Jahres in  
Deutschland und die andere Hälfte in den USA verbracht hatte, zog er, nachdem

---

<sup>231</sup> Honig, Wiederaufnahme (Fn. 230), Vorwort, S. 5: „Die Erkenntnis dieser Wirkungen der *dissenting opinions* hatte mich zu der vorliegenden Untersuchung veranlaßt, lange bevor das Thema: ‚Empfiehl es sich, die Bekanntgabe der abweichenden Meinungen des überstimmten Richters (*Dissenting opinion*) in den deutschen Verfahrensordnungen zuzulassen?‘ auf die Tagesordnung des 47. Deutschen Juristentages, im September 1968, gesetzt und hiermit zugleich in den Vordergrund der Bestrebungen um die Strafprozeßreform gerückt wurde. Mit der Veröffentlichung dieser Arbeit hoffe ich, den deutschen Juristen Vergleichsmaterial zur Frage der Zulassung der Bekanntgabe der abweichenden Meinungen im deutschen Strafverfahren zu geben. Ich selbst muß mich einer Stellungnahme enthalten: Die braune Diktatur setzte meinem Bestreben, der deutschen Rechtsprechung in der Weise nahezuzubleiben, wie ich es in meinen dogmatischen Arbeiten und in Besprechungen höchstrichterlicher Entscheidungen getan hatte, ein frühes Ende“.

<sup>232</sup> Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Schreiben Schaffsteins vom 18. Juli 1968 an die Professoren Welzel (Bonn), Bockelmann (München), Eberhard Schmidhäuser (Hamburg) sowie Gerald Grünwald (Bonn), die mit Honig „freundschaftlich-kollegial verbunden waren“. Lediglich Welzel schrieb keinen Beitrag für die Festschrift. Außer Bockelmann, Grünwald, Schaffstein und Schmidhäuser beteiligten sich aus Göttingen noch die Professoren Erwin Deutsch, Claus Roxin und Horst Schüler-Springorum sowie Privatdozent Hans-Joachim Rudolphi und Assistent Olaf Mieke. Des Weiteren wirkten noch Eberhard Barth (Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof a.D.), Hans-Heinrich Jescheck (Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., der später einen Nachruf für Honig in ZStW 1981, S. 827–830, verfasste) und Karl Larenz (München) mit.

<sup>233</sup> Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag 3. Januar 1970. Dargebracht von Freunden und Kollegen, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 77, hg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1970 (215 S.). Honig beteiligte sich danach an den Festschriften von drei Beiträgern: Er wirkte an der Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag (hg. von Paulus, Diederichsen und Canaris), München 1973 (mit dem Beitrag „Strafrechtliche Allgemeinbegriffe als Mittler kriminalpolitischer Ziele“, S. 245–263) mit, obwohl Larenz NS-belastet war. Vermutlich kannten sich Honig und Larenz noch aus der gemeinsamen Zeit an der Göttinger Fakultät vor 1933, wo sich Larenz Ende der 1920er Jahre habilitiert hatte. An der Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975 (hg. von Grünwald, Mieke, Rudolphi und Schreiber), Göttingen 1975, beteiligte sich Honig mit dem Beitrag „Die Intimsphäre als Kriterium strafbaren Behagens durch Unterlassen“ (S. 89–103). Schließlich wirkte er Ende der 1970er Jahre mit dem kurzen Beitrag „Schicksal und Gewissen“ an der Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978 (hg. von Kaufmann, Bemann, Krauss und Volk), München 1979, an erster Stelle mit (S. 1–6).

seine Ehefrau 1972 gestorben war,<sup>234</sup> in ein Göttinger Wohnstift.<sup>235</sup> Dort starb er im Alter von 91 Jahren am 25. Februar 1981. Sein zerrissenes Leben zwischen Deutschland und den USA setzte sich selbst nach seinem Tod fort, denn bestattet wurde er in Princeton neben seiner Ehefrau.

## D. Fazit

Vertreibung – Wiedergutmachung – Rückkehr. Lässt sich mit diesen drei Worten das Leben derjenigen Wissenschaftler beschreiben, denen der Nationalsozialismus die berufliche Existenz nahm und die Emigration aufzwang, die die Verfolgung teilweise unter großen Entbehrungen im Ausland überlebten, um Wiedergutmachung in der Bonner Republik jahrelang kämpfen mussten und dennoch aus persönlicher Verbundenheit zur alten Wirkungsstätte bereit waren, nach Deutschland – trotz erneuter Kränkungen – zurückzukehren, um denen die Hand zu reichen, die von ihrer Vertreibung profitiert, ihr untätig zugesehen oder beschämt weggesehen hatten?

Wie erging es den jüdischen Remigranten in Deutschland? Und was meint eigentlich „Wiedergutmachung“<sup>236</sup> durch die deutsche Gesellschaft angesichts des unermesslichen Leids, das vielen Verfolgten und ihren Familien zugefügt wurde? Für die Überlebenden musste es um mehr als eine materielle Kompensation gehen, nämlich auch um Aussöhnung, d.h. um Anerkennung von Schuld und um die Übernahme von Verantwortung auf der einen Seite sowie um Vergebung auf der anderen.<sup>237</sup>

Allerdings: Das Vergangene beherrschte die Gegenwart und zwar auf beiden Seiten – sowohl bei den Deutschen, die den Krieg überlebt hatten und das zerstörte

<sup>234</sup> Honigs Ehefrau war während eines gemeinsamen Aufenthaltes in Deutschland im St. Josefskrankenhaus in Freiburg i. Br. am 17. Sept. 1972 gestorben (sie war am 3. Aug. 1972 dort aufgenommen worden); UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 3 (unpag.): Beihilfeantrag Honigs vom 20. Sept. 1972.

<sup>235</sup> Honig reiste nach dem Tod seiner Ehefrau nach Princeton; Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Mitteilung von Dekan Uwe Diederichsen vom 25. Sept. 1972. Im April 1973 schrieb er an den Kurator der Universität Göttingen, dass er sich nach dem Ableben seiner Frau „entkräftet“ fühle und daher beschlossen habe, „im Frühjahr ein Sanatorium in Deutschland aufzusuchen“; UniA GÖ, Kur. 10481, Bd. 3 (unpag.): Schreiben Honigs an den Kurator vom 28. April 1973. Im Jahr 1974 zog er in das Wohnstift in der Charlottenburger Str. 19 in Göttingen-Geismar, nachdem Herz- und Altersbeschwerden seine beabsichtigte Rückfahrt in die USA verhinderten. Im selben Wohnstift lebte auch Fakultätskollege Georg Erler, der knapp zwei Wochen nach Honig starb. Jur Fak, PA Honig, Bd. 2 (unpag.): Mitteilung des Dekans der Juristischen Fakultät vom 28. Nov. 1979; Trauerrede des Dekans (9. März 1981). Dazu auch *Eser*, in diesem Band, S. 339 (358 f.).

<sup>236</sup> Zur Problematik des Wiedergutmachungsbegriffs: *Hookerts*, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld, in: ders./Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 7 ff.

<sup>237</sup> Dazu *Winstel* (Fn. 199), S. 199 (202 ff.).

Land wiederaufbauten als auch bei den Remigranten. Denn der jahrelang staatlich propagierte Antisemitismus steckte noch in vielen deutschen Köpfen fest,<sup>238</sup> ebenso wie die Verluste, Verletzungen, Entbehrungen und Existenzängste durch die Vertreibung im Leben der Remigranten einen festen Platz hatten. Eine Studie der US-Amerikaner aus dem Jahr 1947 identifizierte als eine Ursache für den fortbestehenden Antisemitismus in Deutschland, dass eine als ungerecht empfundene Bevorzugung der jüdischen Remigranten angenommen wurde und dies möglicherweise auch für den schleppenden Umgang der Politik, Verwaltung und Justiz mit berechtigten Ansprüchen der NS-Verfolgten verantwortlich gewesen sein könnte.<sup>239</sup>

Zu den Erwartungen der deutschen Bevölkerung an die vergleichsweise kleine Gruppe jüdischer Remigranten gehörte, dass sich diese möglichst unauffällig in die Gesellschaft eingliedern, solidarisch das Los der leidenden deutschen Bevölkerung teilen, am Wiederaufbau tatkräftig mitarbeiten, keine Privilegien fordern, als „Persilscheingeber“ fungieren und im Ausland Zeugnis für den guten Willen der Deutschen zur Versöhnung ablegen sollten.<sup>240</sup>

Wer sich dem vielfach belasteten Verhältnis der Deutschen zu den Emigranten und Remigranten nähern möchte, dem sei Hannah Arendts Bericht über ihre Deutschlandreise in den Jahren 1949/50 empfohlen. Arendt wies auf die Gleichgültigkeit und Herzlosigkeit der Deutschen in Bezug auf das über Europa gebrachte Leid und Unrecht hin und empörte sich über die gängige Praxis, in Gesprächen mit zurückgekehrten Juden ohne Anzeichen von Anteilnahme zu betonen, dass es aufgrund des verlorenen Krieges eine ausgeglichene Leidensbilanz gäbe.<sup>241</sup>

So deutliche Worte wie Hannah Arendt fand Richard Honig nicht – jedenfalls nicht in den von ihm überlieferten Briefen. Was wir aus den Akten von ihm erfahren, ist jedoch nur das Sagbare. Das Unsagbare bleibt kaum greifbar und schimmert nur gelegentlich zwischen den Zeilen hindurch.

---

<sup>238</sup> Zu antisemitischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung nach 1945: *Bergmann*, „Wir haben Sie nicht gerufen“. Reaktionen auf jüdische Remigranten in der Bevölkerung und Öffentlichkeit der frühen Bundesrepublik, in: von der Lühe et al. (Hg.), „Auch in Deutschland waren wir nicht wirklich zu Hause“. Jüdische Remigration nach 1945, Göttingen 2008, S. 19 (24 ff.).

<sup>239</sup> So *Bergmann* (Fn. 238), S. 19 (29 ff., 32 ff.). Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass das Personal in Verwaltung und Justiz ganz überwiegend aus Personen bestand, die in der NS-Zeit ausgebildet und/oder in dieser Zeit in den öffentlichen Dienst eingetreten waren.

<sup>240</sup> Dazu insgesamt *Bergmann* (Fn. 238), S. 19 (22 f.) m.w.N. Zur Inanspruchnahme der emigrierten Juden als „Persilscheingeber“ auch *Renken* (Fn. 40), S. 262 (280 f.).

<sup>241</sup> *Arendt*, Besuch in Deutschland. Die Nachwirkungen des Naziregimes, Berlin 1993, S. 24 f. Zu ähnlichen Erlebnissen von Max und Hedwig Born anlässlich ihres Aufenthalts in Deutschland im Jahr 1948: *Renken* (Fn. 40), S. 262 (286 f.).